

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2454/1999 des Rates vom 15. November 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, insbesondere bezüglich der Schaffung der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 2455/1999 der Kommission vom 19. November 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 9
- Verordnung (EG) Nr. 2456/1999 der Kommission vom 19. November 1999 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 ..... 11
- Verordnung (EG) Nr. 2457/1999 der Kommission vom 19. November 1999 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion ..... 12
- Verordnung (EG) Nr. 2458/1999 der Kommission vom 19. November 1999 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 ..... 13
- Verordnung (EG) Nr. 2459/1999 der Kommission vom 19. November 1999 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 ..... 14
- Verordnung (EG) Nr. 2460/1999 der Kommission vom 19. November 1999 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 ... 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 der Kommission vom 19. November 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates in bezug auf die Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von nicht unmittelbar zur Lebens- oder Futtermittelzwecken bestimmten Erzeugnissen dienen** ..... 16

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten**

1999/748/EG, EGKS, Euratom:

- \* **Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 10. November 1999 zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften** ..... 31

**Rat**

1999/749/EG, Euratom:

- \* **Beschluß des Rates vom 8. November 1999 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses** ..... 32

**Kommission**

1999/750/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 3. November 1999 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Kartoffeln/Erdäpfel mit Ursprung in Südafrika, die nicht als Pflanzgut bestimmt sind, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3542)** 33

1999/751/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 4. November 1999 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3541)** ..... 36

**Europäische Zentralbank**

1999/752/EG:

- \* **Beschluß der Europäischen Zentralbank vom 16. November 1999 über die Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Europäischen Zentralbank für Betrugsbekämpfung (EZB/1999/8)** ..... 40

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2454/1999 DES RATES****vom 15. November 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, insbesondere bezüglich der Schaffung der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluß an die Resolution Nr. 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 muß dringend ein Wiederaufbauprogramm eingeleitet werden, das Maßnahmen zur Begleitung der Wiederansiedlung der Flüchtlinge und zur Wiederbelebung der Wirtschaft im Kosovo umfaßt.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 3. und 4. Juni 1999 die Bereitschaft der Europäischen Union bekräftigt, an vorderster Stelle einen bedeutenden Beitrag zu den Wiederaufbaubemühungen in der Region, insbesondere im Kosovo, zu leisten, und er hat die Kommission ersucht, vorrangig Vorschläge für die Organisation der geplanten Wiederaufbauhilfe — insbesondere zu den im Hinblick auf die Umsetzung eines solchen Programms geeigneten Mitteln und Mechanismen einschließlich der Schaffung einer mit der Implementierung der gemeinschaftlichen Wiederaufbauprogramme zu betrauenden Agentur — auszuarbeiten.
- (3) Im Stabilitätspakt wird insbesondere die Rolle der Europäischen Union bei der Stärkung der demokratischen und wirtschaftlichen Institutionen in der Region betont.
- (4) Die Ziele, die im Hinblick auf diese Region verfolgt werden, betreffen den Wiederaufbau, die Revitalisierung und die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Entwicklung.
- (5) Die für den Wiederaufbau des Kosovo erforderlichen Hilfsprogramme können ohne Bereitstellung der geeigneten Mittel und Mechanismen nicht durchgeführt werden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1628/96<sup>(2)</sup> regelt insbesondere die Ziele, Mechanismen und Instrumente für den Wiederaufbau der unter die genannte Verordnung fallenden Regionen einschließlich des Kosovo.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sollte geändert werden, um sie an den spezifischen Wiederaufbaubedarf im Kosovo anzupassen, der die rasche Durchführung zahlreicher kleinerer Projekte, der Begleitmaßnahmen für die Rückkehr der Flüchtlinge und den Einsatz von Sachverständigen in ganz unterschiedlichen Bereichen erfordern wird. Deshalb sollten Bestimmungen über die Schaffung und die Funktionsweise einer Europäischen Agentur für den Wiederaufbau, nachstehend „Agentur“ genannt, vorgesehen werden, die von der Kommission mit der Durchführung der Wiederaufbauprogramme beauftragt werden kann.
- (8) Die Bemühungen zum Wiederaufbau müssen mit denen der Bevölkerung des Kosovo einhergehen.
- (9) Es sollte vorgesehen werden, daß die Empfängerstaaten des PHARE-Programms und die südosteuropäischen Staaten an den Ausschreibungen und an der Vergabe von Aufträgen beteiligt werden.
- (10) Es sollte sichergestellt werden, daß die Wiederaufbauhilfe mit der Europäischen Investitionsbank, den internationalen Finanzinstitutionen, dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie mit den entsprechenden Nichtregierungsorganisationen koordiniert wird.
- (11) Da es sich bei den Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates, vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(3)</sup> handelt, sollten diese Maßnahmen im Wege des Verfahrens gemäß Artikel 4 des genannten Beschlusses erlassen werden.
- (12) Die für die Übergangsverwaltung des Kosovo eingesetzte Behörde sollte zur Durchführung der Wiederaufbauprogramme konsultiert werden.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 27. Oktober 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(2)</sup> ABl. L 204 vom 14.8.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 851/98 (AbL. L 122 vom 24.4.1998, S. 1).<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (13) Die Verwaltung der Wiederaufbauprogramme muß nach effizienten und flexiblen Regeln und Verfahren erfolgen, die eine rasche Durchführung dieser Programme erlauben.
- (14) Die Wiederaufbauprogramme müssen vor Ort verwaltet werden; daher sollte die Einsatzzentrale der Agentur zunächst in Pristina eingerichtet werden, wobei sie die Infrastruktur der Agentur an deren Sitz in Thessaloniki in Anspruch nehmen wird.
- (15) Die Agentur wird ihre Tätigkeiten zunächst im Kosovo ausüben. Der Rat müßte auf Vorschlag der Kommission darüber entscheiden, die Tätigkeiten der Agentur auf andere Regionen der Bundesrepublik Jugoslawien auszuweiten, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- (16) Das Mandat der Agentur muß so ausgestaltet sein, daß ihr die Verwaltung von Programmen anderer Geldgeber, die zum Wiederaufbau der Region beitragen, insbesondere im Rahmen der mit den zuständigen Finanzinstitutionen eingerichteten Zusammenarbeit, ermöglicht wird.
- (17) Für eine effiziente Tätigkeit benötigt die Agentur spezifische Finanzvorschriften, die ein rasches Vorgehen ermöglichen, aber gleichzeitig die volle Verantwortung der Verwalter und die Transparenz der Verwaltung gewährleisten.
- (18) Die Agentur muß die internen Vorschriften für die Untersuchungen annehmen, die das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) durchführt.
- (19) Die Agentur wird zur Deckung des Wiederaufbaubedarfs gegründet; sobald dieses Ziel erreicht ist, wird ihre Auflösung vorgeschlagen.
- (20) Es sollte vorgesehen werden, daß die Kommission einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Verordnung vorlegt, dem sie gegebenenfalls Vorschläge beifügt, die insbesondere die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Hilfe zugunsten der Region betreffen.
- (21) Die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sollte bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1628/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Projekte, Programme und Kooperationsmaßnahmen zielen darauf ab, den Wiederaufbauprozess zu unterstützen, die Rückkehr der Flüchtlinge, die Versöhnung und die wirtschaftliche regionale Zusammenarbeit zu fördern und die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen für die Entwicklung zu schaffen.“

2. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Kommission sorgt für die Koordinierung der Wiederaufbauhilfe mit der Europäischen Investitionsbank (EIB), den internationalen Finanzinstitutionen und dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge. Die Kommission greift bei Bedarf auf die Fachkenntnisse der internationalen Finanzinstitutionen zurück.“

3. Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen können folgende Kosten gedeckt werden: die Kosten der Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, die vor Ort anfallenden Ausgaben für den Abschluß der Projekte und Programme sowie die Kofinanzierungen (einschließlich in Form von Zinsvergütungen) von Investitionsprojekten, die mit Darlehen der EIB oder der internationalen Finanzinstitutionen finanziert werden. Steuern, Abgaben und Gebühren sowie der Erwerb von Immobilien sind von der Finanzierung durch die Gemeinschaft ausgeschlossen.“

4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„Die Teilnahme an den Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten, aus den im Rahmen dieser Verordnung begünstigten Staaten sowie aus den Empfängerstaaten des PHARE-Programms und aus den südosteuropäischen Staaten zu gleichen Bedingungen offen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Als juristische Personen eines Mitgliedstaats, eines begünstigten Staates, eines Empfängerstaats des PHARE-Programms oder eines südosteuropäischen Staates gelten solche, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, eines begünstigten Staates, eines Empfängerstaats des PHARE-Programms oder eines südosteuropäischen Staates gegründet wurden und ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in den Gebieten, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, in den begünstigten Staaten, in den Empfängerstaaten des PHARE-Programms oder in den südosteuropäischen Staaten haben bzw. deren satzungsmäßiger Sitz sich dort befindet, wenn sie bei ihrer Tätigkeit tatsächlich und ständig in Verbindung mit der Wirtschaft der genannten Gebiete oder Staaten stehen.“

## 5. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

## a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 werden in bezug auf die in Artikel 4 vorgesehene Hilfe, die von der in Artikel 14 genannten Agentur geleistet wird, von der Kommission nach dem in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren detaillierte Jahresprogramme beschlossen. Darin werden die Hauptziele, die Leitlinien und die prioritären Bereiche der Gemeinschaftshilfe sowie die Vorhaben und die entsprechenden Mittelzuweisungen festgelegt. Bei der Programmplanung wird insbesondere die Kohärenz mit den Programmen der EIB und denen der anderen internationalen Finanzinstitutionen berücksichtigt.“

## b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Die Hilfe für den Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina kann auch die Finanzierung der im Haushaltsplan des Amtes des Hohen Repräsentanten vorgesehenen Vorhaben einschließen.

(5) Die Hilfe für den Wiederaufbau im Kosovo kann auf der Grundlage von Finanzierungsabkommen oder Verträgen mit den in Artikel 3 genannten Einrichtungen nach Konsultation der für die Verwaltung des Kosovo zuständigen vorläufig eingesetzten Behörde bereitgestellt werden. Sie kann auch der für die Verwaltung des Kosovo zuständigen vorläufig eingesetzten Behörde selbst bereitgestellt werden.“

## 6. Dem Artikel 11 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Anhang gilt nicht für die Auftragsvergabe im Wege der Ausschreibung im Rahmen der Tätigkeit der in Artikel 14 genannten Agentur.“

## 7. Artikel 12 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird von einem Verwaltungsausschuß, nachstehend ‚Ausschuß‘ genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Bei einer Bezugnahme auf diesen Absatz findet das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG (\*).

(3) Die Frist nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(\*) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.“

## 8. Artikel 14 wird Artikel 27 und dessen Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2004.“

## 9. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

*„Artikel 14*

Die Kommission kann die Durchführung der in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Programme für den Wiederaufbau und die Rückkehr, die zunächst dem Kosovo und — sobald die Umstände dies zulassen — anderen Regionen der Bundesrepublik Jugoslawien zugute kommen sollen, einer Agentur übertragen.

Zu diesem Zweck wird die Europäische Agentur für den Wiederaufbau, nachstehend ‚Agentur‘ genannt, mit dem Ziel geschaffen, die in Absatz 1 genannten Wiederaufbau- und Rückkehrprogramme durchzuführen.

Über die Ausdehnung der Tätigkeiten der Agentur auf andere Regionen der Bundesrepublik Jugoslawien als das Kosovo sowie über die Modalitäten der Bestimmung der in Artikel 3 genannten Einrichtungen entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission. Entsprechend einer solchen Entscheidung kann die Agentur weitere Einsatzzentralen einrichten.

*Artikel 15*

(1) Zur Erreichung des in Artikel 14 genannten Ziels führt die Agentur im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Einklang mit den Beschlüssen der Kommission folgende Tätigkeiten aus:

- a) Sammlung und Analyse von Informationen und deren Übermittlung an die Kommission über
- die Kriegsschäden, den Bedarf im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und der Rückkehr der Flüchtlinge sowie die diesbezüglichen Maßnahmen der Regierungen, der lokalen und regionalen Behörden und der internationalen Gemeinschaft;
  - den dringenden Bedarf der betroffenen Bevölkerung unter Berücksichtigung der Tatsache der erfolgten Flucht und Vertreibung und der Rückkehrmöglichkeiten dieser Menschen;
  - diejenigen Bereiche und prioritären geographischen Gebiete, in denen eine sofortige Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft benötigt wird.
- b) Ausarbeitung von Projekten und Programmen für den Wiederaufbau im Kosovo und die Rückkehr der Flüchtlinge sowie Übermittlung dieser Projekte und Programme an die Kommission zwecks Genehmigung gemäß Artikel 12 Absatz 2.
- c) Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Programme, soweit wie möglich in Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung, wobei im Bedarfsfall auf die im Wege der Ausschreibung ausgewählten Akteure zurückzugreifen ist. Zu diesem Zweck kann die Kommission der Agentur alle für die Durchführung der Programme erforderlichen Tätigkeiten übertragen, insbesondere:
- i) die Ausarbeitung der Leistungsbeschreibungen,
  - ii) die Vorbereitung und Auswertung der Ausschreibungen,
  - iii) die Unterzeichnung der Verträge,
  - iv) den Abschluß von Finanzierungsabkommen,
  - v) die Auftragsvergabe gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung,
  - vi) die Evaluierung der Projekte,
  - vii) die Kontrolle der Projektausführung,
  - viii) die Auszahlungen.

(2) Unbeschadet etwaiger Maßnahmen, die im Rahmen der der Agentur gemäß Artikel 14 zugewiesenen Zuständigkeiten kofinanziert werden, kann die Agentur Wiederaufbau- und Rückkehrprogramme durchführen, die ihr von den Mitgliedstaaten und anderen Gebern übertragen werden; dies kann insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit der Kommission mit der Weltbank, den internationalen Finanzinstitutionen und der EIB erfolgen.

Bei der Durchführung solcher Programme müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- i) Diese anderen Geber müssen vollständig für die Finanzierung aufkommen.
- ii) Diese Finanzierung muß die dabei anfallenden Betriebskosten umfassen.
- iii) Die Dauer dieser Aufträge muß mit dem in Artikel 25 festgesetzten Termin für die Auflösung der Agentur vereinbar sein.

#### Artikel 16

Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten. Die Agentur verfolgt keinen Erwerbszweck.

Die mit einem hohen Maß an Autonomie in ihrer Arbeit ausgestattete Einsatzzentrale der Agentur wird zunächst in Pristina eingerichtet, um mit der Wiederaufbauarbeit im Kosovo zu beginnen, wobei sie die Infrastruktur der Agentur an deren Sitz in Thessaloniki in Anspruch nehmen wird.

#### Artikel 17

(1) Die Agentur hat einen Verwaltungsrat, der sich aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten und zwei Vertretern der Kommission zusammensetzt.

(2) Die Vertreter der Mitgliedstaaten werden von den betreffenden Mitgliedstaaten benannt. Diese wählen sie aufgrund ihrer einschlägigen Qualifikation und Erfahrung in bezug auf die Tätigkeit der Agentur aus.

Einer der beiden Vertreter der Kommission ist ein Mitglied der Kommission.

- (3) Die Amtszeit der Vertreter beträgt dreißig Monate.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt die Kommission. In der Regel führt das Mitglied der Kommission den Vorsitz. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (5) Die EIB benennt einen Beobachter, der an der Abstimmung nicht teilnimmt.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission haben im Verwaltungsrat jeweils eine Stimme.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefaßt.

- (8) Der Verwaltungsrat legt die für die Agentur geltende Sprachenregelung einstimmig fest.
- (9) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat monatlich ein. Er beruft ihn außerdem auf Antrag des Direktors der Agentur oder mindestens der einfachen Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ein.
- (10) Auf der Grundlage eines vom Direktor der Agentur vorgelegten Entwurfs prüft der Verwaltungsrat im Benehmen mit der Kommission spätestens jeweils am 30. November eines jeden Jahres den Vorentwurf des jährlichen Arbeitsprogramms für das folgende Jahr. Die Annahme des Arbeitsprogramms erfolgt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres. Bei Bedarf kann das Programm im Laufe des Jahres nach dem gleichen Verfahren angepaßt werden, um insbesondere den von der Kommission angenommenen Programmen Rechnung zu tragen.

Den im jährlichen Arbeitsprogramm aufgeführten Maßnahmen ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

- (11) Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze für die Durchführung der Wiederaufbauprogramme fest. Auf Vorschlag des Direktors entscheidet der Verwaltungsrat über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Agentur, insbesondere über
  - a) die der Kommission vorzulegenden Programmentwürfe;
  - b) die Modalitäten der Projektevaluierung und -durchführung;
  - c) die von anderen Gebern vorgeschlagenen Programme, die die Agentur durchführen könnte;
  - d) die Festlegung des mehrjährigen vertraglichen Rahmens für die Durchführung der im Rahmen der Programme nach Artikel 10 beschlossenen Hilfsmaßnahmen mit der für die Verwaltung des Kosovo zuständigen vorläufig eingesetzten Behörde;
  - e) die abschließende Überarbeitung, die etwaige Anpassung und die Durchführung der Vorhaben;
  - f) die Teilnahme von Beobachtern der Länder und Organisationen, die der Agentur die Durchführung ihrer Programme übertragen, an den Verwaltungsratssitzungen.

(12) Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen im Wege von Ausschreibungen fest und stützt sich dabei auf die im Anhang aufgeführten Grundsätze.

(13) Der Verwaltungsrat legt der Kommission spätestens am 31. März eines jeden Jahres einen Entwurf des Jahresberichts über die Tätigkeit der Agentur im Vorjahr und deren Finanzierung vor.

Die Kommission nimmt den Jahresbericht an und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

#### Artikel 17a

Die für das Funktionieren der Agentur erforderlichen Übersetzungsdienste werden grundsätzlich vom Übersetzungszentrum der Institutionen der Europäischen Union bereitgestellt.

#### Artikel 18

(1) Der Direktor der Agentur wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission für dreißig Monate ernannt. Er kann nach demselben Verfahren seines Amtes enthoben werden.

Der Direktor hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Organisation der Arbeit des Verwaltungsrates und insbesondere Erstellung des Entwurfs des Arbeitsprogramms der Agentur,

- b) laufende Verwaltung der Agentur,
  - c) Erstellung der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben und Ausführung des Haushaltsplans der Agentur,
  - d) Ausarbeitung und Veröffentlichung der nach dieser Verordnung vorgesehenen Berichte,
  - e) Regelung aller Personalfragen,
  - f) Durchführung des in Artikel 17 Absatz 10 genannten Arbeitsprogramms,
  - g) Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Leitlinien für die Tätigkeit der Agentur.
- (2) Der Direktor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab und nimmt an dessen Sitzungen teil.
- (3) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Agentur.
- (4) Der Direktor hat die Befugnis, das Personal einzustellen.
- (5) Der Direktor legt dem Europäischen Parlament einen vierteljährlichen Tätigkeitsbericht vor.

#### Artikel 19

- (1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Agentur werden für jedes Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entsprechen muß, veranschlagt und im Haushaltsplan der Agentur, der einen Stellenplan umfaßt, eingesetzt.
- (2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.
- (3) Die Einnahmen der Agentur umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel einen Zuschuß der Gemeinschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen sowie Mittel aus anderen Finanzierungsquellen.
- (4) Der Haushaltsplan enthält außerdem Angaben über die Mittel, die die Empfängerstaaten selbst zu den von der Agentur finanziell unterstützten Projekten beisteuern.

#### Artikel 20

- (1) Der Direktor erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Haushaltsplans für die Agentur, der die Verwaltungsausgaben und das operative Programm für das folgende Haushaltsjahr abdeckt; er legt diesen Entwurf dem Verwaltungsrat vor.
- (2) Auf dieser Grundlage nimmt der Verwaltungsrat spätestens zum 15. Februar jeden Jahres einen Entwurf des Haushaltsplans für die Agentur an und unterbreitet ihn der Kommission.
- (3) Die Kommission prüft den Entwurf des Haushaltsplans für die Agentur unter Berücksichtigung ihrer Prioritäten und der allgemeinen finanziellen Leitlinien für die Wiederaufbauhilfe im Kosovo.

Auf dieser Grundlage setzt sie innerhalb der Grenzen des für die Kosovo-Hilfe erforderlichen Gesamtbetrags den jährlichen Beitrag zum Haushalt der Agentur fest, der in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union einzusetzen ist.

- (4) Nach Stellungnahme der Kommission genehmigt der Verwaltungsrat zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres gleichzeitig mit dem Arbeitsprogramm den Haushaltsplan der Agentur unter Einbeziehung der an die Agentur gezahlten Beiträge und der Mittel aus sonstigen Quellen. Ferner wird im Haushaltsplan die Zahl der Bediensteten, die die Agentur in dem betreffenden Haushaltsjahr beschäftigen wird, nach Besoldungsstufe und Laufbahn aufgeschlüsselt.

#### Artikel 21

- (1) Der Direktor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.
- (2) Für die Finanzkontrolle ist der Finanzkontrolleur der Kommission zuständig.
- (3) Spätestens am 31. März eines jeden Jahres legt der Direktor der Kommission dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof die detaillierte Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Agentur im vorausgegangenen Haushaltsjahr vor.

Der Rechnungshof prüft die Rechnung gemäß Artikel 248 des Vertrags. Er veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Agentur.

(4) Auf Empfehlung des Rates erteilt das Europäische Parlament dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur.

#### Artikel 22

Der Verwaltungsrat nimmt im Einvernehmen mit der Kommission und nach Stellungnahme des Rechnungshofs die Finanzvorschriften der Agentur an, die insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Agentur im Einklang mit Artikel 142 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union umfassen.

#### Artikel 23

Das Personal der Agentur unterliegt den Vorschriften und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Der Verwaltungsrat legt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen fest.

Das Personal der Agentur besteht aus einer streng begrenzten Zahl von Beamten, die von der Kommission oder den Mitgliedstaaten für leitende Funktionen abgestellt oder abgeordnet werden. Das übrige Personal besteht aus anderen Bediensteten, die die Agentur für eine begrenzte Dauer einstellt, die streng dem Bedarf entspricht.

#### Artikel 24

Der Verwaltungsrat beschließt über den Beitritt der Agentur zur Interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (\*\*). Er erläßt die für die Durchführung der internen Untersuchungen des OLAF notwendigen Vorschriften.

Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die sich daraus ergebenden Durchführungsverträge und -instrumente sehen ausdrücklich vor, daß der Rechnungshof und das OLAF erforderlichenfalls eine Vor-Ort-Kontrolle bei den Empfängern der Mittel der Agentur sowie bei den verteilenden Stellen durchführen können.

#### Artikel 25

(1) Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Im Bereich der außenvertraglichen Haftung ersetzt die Agentur den durch sie selbst oder durch ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

In Streitfällen betreffend den Schadensersatz entscheidet der Gerichtshof.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

#### Artikel 26

(1) Die Kommission legt dem Rat vor dem 30. Juni 2000 einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Verordnung vor und kann ihm gegebenenfalls Vorschläge unterbreiten, die insbesondere die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Hilfe zugunsten von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien betreffen.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Rat einen Vorschlag zur Auflösung der Agentur, wenn sie der Auffassung ist, daß die Agentur ihr Mandat im Sinne des Artikels 14 erfüllt hat. Auf jeden Fall unterbreitet die Kommission dem Rat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung einen Vorschlag bezüglich des Status der Agentur.

(\*\*) ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. HALONEN

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2455/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 19. November 1999**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 19. November 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die  
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	101,8	
	204	35,4	
	999	68,6	
0707 00 05	052	104,3	
	628	134,8	
	999	119,6	
0709 90 70	052	85,4	
	204	102,4	
	999	93,9	
0805 20 10	204	57,7	
	999	57,7	
	0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	50,6
999		50,6	
0805 30 10		052	47,1
	528	77,3	
	600	63,8	
	999	62,7	
	0806 10 10	052	148,3
400		316,6	
508		325,5	
999		263,5	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90		060	34,7
	388	70,4	
	400	84,6	
	404	71,0	
	800	149,2	
	804	22,6	
	999	72,1	
	0808 20 50	052	126,3
		064	65,7
400		99,0	
720		80,6	
999		92,9	

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2456/1999 DER KOMMISSION****vom 19. November 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 12. bis zum 18. November 1999 eingereichten Angebote auf 244,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2457/1999 DER KOMMISSION****vom 19. November 1999****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 der Kommission <sup>(5)</sup> wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf

die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die vom 15. bis zum 18. November 1999 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 7.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2458/1999 DER KOMMISSION**

**vom 19. November 1999**

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 12. bis 18. November 1999 eingereichten Angebote auf 120,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1999, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2459/1999 DER KOMMISSION****vom 19. November 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 12. bis zum 18. November 1999 eingereichten Angebote auf 128,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2460/1999 DER KOMMISSION****vom 19. November 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 12. bis zum 18. November 1999 eingereichten Angebote auf 124,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 16.<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2461/1999 DER KOMMISSION**

**vom 19. November 1999**

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates in bezug auf die Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von nicht unmittelbar zu Lebens- oder Futtermittelzwecken bestimmten Erzeugnissen dienen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem mit der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 die in der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates <sup>(2)</sup> vorgesehene Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ersetzt wurde, ist es notwendig, nach Maßgabe der neuen Regelung und angesichts der bisherigen Erfahrung die Verordnung (EG) Nr. 1586/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 mit Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden <sup>(3)</sup>, zu ändern. Im Interesse der Klarheit sollte die genannte Verordnung aus Anlaß dieser Änderungen neu gefaßt werden.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 können die stillgelegten Flächen für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen genutzt werden, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von nicht unmittelbar zu Lebens- oder Futtermittelzwecken bestimmten Erzeugnissen verwendet werden, vorausgesetzt, daß wirksame Kontrollen angewandt werden.
- (3) Es ist angezeigt, diese Ausgangserzeugnisse und ihre Endverwendungszwecke festzulegen. Es sind Einschränkungen bei den Ausgangserzeugnissen und den Enderzeugnissen, die aus ihnen hergestellt werden dürfen, vorzunehmen, um die traditionellen Märkte zu schützen, ohne die Möglichkeiten zur Erschließung neuer Absatzmärkte für die Ausgangserzeugnisse übermäßig zu behindern. Es ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Ausgangserzeugnissen, die zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel geeignet sind, und denjenigen, die dafür nicht geeignet sind. Der Anbau von Zuckerrüben, Topinambur und Zichorienwurzel auf stillgelegten Flächen sollte nicht ausgeschlossen werden. Wegen der Gefahr der Beeinträchtigung des Zucker- und des Getreidemarktes dürfen für diese Kulturen jedoch keine

Flächenzahlungen geleistet werden. Es ist aber sicherzustellen, daß ein solcher Anbau den Vorschriften über die Nutzung stillgelegter Flächen für den Anbau von Non-food-Kulturen entspricht. Um Spekulationen zu verhindern und sicherzustellen, daß das Ausgangserzeugnis zum vorgesehenen Enderzeugnis verarbeitet wird, ist eine Sicherheit zu hinterlegen, auch wenn keine Zahlung geleistet wird.

- (4) Die Rolle der wichtigsten Marktteilnehmer sollte eindeutig bestimmt werden. Es sollte eindeutig unterschieden werden zwischen den Pflichten, die den Antragstellern obliegen und die mit der Lieferung der Gesamtmenge der geernteten Ausgangserzeugnisse enden, und denjenigen, die den Aufkäufern, Erstverarbeitern oder nachfolgenden Verarbeitern obliegen, mit einer Sicherheitsleistung gesichert werden, zum Zeitpunkt der Lieferung beginnen und mit der Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse zu den vorgesehenen Non-food-Enderzeugnissen enden. Diese Sicherheit sollte ausreichend hoch sein, um die Gefahr, daß das Ausgangserzeugnis einer Endverwendung für Lebens- oder Futtermittelzwecke zugeführt wird, auszuschließen. Was die Nichteinhaltung der Verpflichtungen betrifft, so wird auf die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1036/1999 <sup>(5)</sup>, der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 <sup>(7)</sup>, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen <sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1678/98 <sup>(9)</sup>, verwiesen. In Anbetracht der Dauer des Produktionszyklus sind besondere Bestimmungen für zweijährige Kulturen vorzusehen.
- (5) Außerdem ist das Verfahren festzulegen, mit dem die Erzeugnisse bewertet werden, die als nicht für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmt anzusehen sind, sowie diejenigen Erzeugnisse, die als für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmt anzusehen sind, um das Verhältnis zwischen diesen beiden Arten von Erzeugnissen quantitativ zu ermitteln, wobei der Wert dieses Verhältnisses als Kriterium für die Ermittlung der wichtigsten Endverwendung dient.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 127 vom 21.5.1999, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

<sup>(7)</sup> ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11.

<sup>(8)</sup> ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.

<sup>(9)</sup> ABl. L 212 vom 30.7.1998, S. 23.

- (6) Aus Kontrollgründen sollte vorgeschrieben werden, daß über das angebaute Ausgangserzeugnis ein Vertrag zwischen dem landwirtschaftlichen Erzeuger (nachfolgend: „Antragsteller“) und einem Erstverarbeiter oder Aufkäufer abgeschlossen wird. Gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 ist dieser Vertrag als Teil des Beihilfeantrags „Flächen“ anzusehen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieser Vertrag aus Gründen der Kontrolle vor jeder Zahlung sowohl vom Antragsteller als auch vom Aufkäufer oder Erstverarbeiter der jeweils zuständigen Behörde vorgelegt werden sollte. Je nach Aussaatzeit können für diese Vorlage unterschiedliche Zeitpunkte vorgesehen werden. Unter besonderen Umständen können die Mitgliedstaaten zulassen, daß bestimmte Ausgangsstoffe direkt im Betrieb vom Erzeuger selbst verarbeitet werden.
- (7) Es sollte vorgesehen werden, daß dem geernteten Ausgangserzeugnis entsprechende Mengen von Zwischen- oder Nebenerzeugnissen, die aus dem geernteten Ausgangserzeugnis gewonnen wurden, im Rahmen dieser Regelung verwendet werden können. Stammen diese Mengen aus einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das Ausgangserzeugnis geerntet wurde, so müssen sich die Mitgliedstaaten gegenseitig über die Transaktion in Kenntnis setzen, damit geeignete Kontrollen vorgenommen werden können.
- (8) Aus Kontrollgründen ist der Antragsteller verpflichtet, die betreffenden Flächen, den voraussichtlichen Ertrag sowie die geernteten Mengen anzugeben. Außerdem ist sicherzustellen, daß der vertraglich zwischen dem Antragsteller und dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter festgelegte Ertrag zumindest dem voraussichtlichen Ertrag entspricht. Für Ausgangserzeugnisse, die außerhalb dieser Regelung zur Intervention aufgekauft werden können, sowie für solche Erzeugnisse, die aus bestimmten Raps- oder Rübensamen oder Sonnenblumenkernen gewonnen werden, muß ein repräsentativer Einzelertrag oder gegebenenfalls ein repräsentativer örtlicher Ertrag ermittelt werden. Die Orte, die bei der Berechnung der repräsentativen örtlichen Erträge zugrunde gelegt werden, können, müssen aber nicht unbedingt den Regionen des Regionalisierungsplans gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 entsprechen. Wenn die gelieferten Mengen mit diesen repräsentativen Mengen übereinstimmen, ist eine wirksamere Kontrolle dieser Ausgangserzeugnisse möglich. In begründeten Fällen ist eine Fehlmenge zulässig.
- (9) Es ist sicherzustellen, daß dem Erstverarbeiter oder Aufkäufer die gesamte Menge des auf der Vertragsfläche geernteten Ausgangserzeugnisses geliefert wird. Um zu gewährleisten, daß diese Bedingung erfüllt wird, hat der Antragsteller bei der für ihn zuständigen Behörde eine entsprechende Erklärung abzugeben. Der Antragsteller muß die zuständige Stelle informieren, wenn er einen Teil oder die Gesamtmenge der im Vertrag vorgesehenen Ausgangserzeugnisse nicht liefern kann. Unter bestimmten von den üblichen agronomischen Bedingungen abweichenden Umständen sollte es möglich sein, den Vertrag zu ändern oder zu lösen. Es sollte klargestellt werden, unter welchen Bedingungen die Änderung zu einer Verringerung der vertraglich vereinbarten Fläche führen kann, ohne daß der Antragsteller seinen Anspruch auf die Zahlung verliert.
- (10) Die Regelung würde der kaufmännischen Praxis besser gerecht werden, wenn der Aufkäufer oder Erstverarbeiter die vertraglich festgelegten Endverwendungen nach Lieferung des Ausgangserzeugnisses durch den Antragsteller gemäß dieser Verordnung und unter Beibehaltung einer wirksamen Kontrolle der Regelung ändern könnte.
- (11) Entsprechend dem durch den Beschluß 93/355/EWG des Rates <sup>(1)</sup> gebilligten erläuternden Vermerk zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über bestimmte Ölsaaten im Rahmen des GATT muß ein Überwachungssystem eingerichtet werden, um in Sojamehläquivalent die Mengen der für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Nebenerzeugnisse zu ermitteln, die aus Raps- und Rübensamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen gewonnen wurden, die auf für Non-food-Zwecke stillgelegten Flächen angebaut wurden.
- (12) Es muß eine eindeutige Frist für die Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse in eines der zulässigen Enderzeugnisse festgesetzt werden.
- (13) Bestimmte Transporte von Ausgangserzeugnissen und von aus diesen Erzeugnissen gewonnenen Produkten in der Gemeinschaft sollten Kontrollregelungen unterliegen, damit sie nachvollziehbar sind und sichergestellt ist, daß die entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung eingehalten wurden. Bei diesen Kontrollregelungen sollten Meldungen und Kontrollexemplare T5 verwendet werden, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 <sup>(3)</sup>, auszustellen sind.
- (14) Für jede Art von Marktteilnehmer sollte eine nachweisbare Kontrollmaßnahme eingeführt werden. Wo festgestellt wird, daß die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Regeln nicht beachtet wurden, sind die Kontrollen zu verschärfen.
- (15) Für Ausgangserzeugnisse, die sich nicht für Lebens- oder Futtermittelzwecke verwenden lassen, können vereinfachte Vorschriften erlassen werden.
- (16) Bei der Durchführung dieser Regelung sollte den spezifischen Gegebenheiten in bestimmten Mitgliedstaaten insbesondere in bezug auf die Kontrolle, das Gesundheitswesen, die Umwelt oder das jeweilige Strafrecht Rechnung getragen werden, ohne allerdings die Unterschiede in der Behandlung dieser Aspekte in der Gemeinschaft zu verstärken. Zu diesem Zweck sollte der betreffende Mitgliedstaat alle Vorschläge für den Ausschluß eines in Anhang I oder II aufgeführten Ausgangserzeugnisses vor dessen Durchführung der Kommission mit ordnungsgemäßer Begründung notifizieren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 18.6.1993, S. 25.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

- (17) Es ist vorzuschreiben, daß für das auf den stillgelegten Flächen angebaute Ausgangserzeugnis und das daraus gewonnene Erzeugnis grundsätzlich keine anderen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen<sup>(1)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(2)</sup> vom EAGFL finanzierten Gemeinschaftsbeihilfen gewährt werden.
- (18) Es sollte eine Bewertung der Regelung stattfinden, um sicherzustellen, daß die Ziele der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik beachtet wurden, wobei auf die Informationen über die praktische Anwendung der Regelung in den Mitgliedstaaten zurückgegriffen werden sollte.
- (19) Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 vorgesehene Regelung wird ab dem Wirtschaftsjahr 2000/2001 gelten. Damit die betreffenden Erzeuger bei der Aussaat sowie bei der Einreichung des Vertrags und des Antrags auf die Flächenzahlung für das genannte Wirtschaftsjahr die Durchführungsbestimmungen der neuen Regelung kennen und einhalten können, empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen dieser Verordnung mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft treten.
- (20) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

### Zielsetzung und Definitionen

#### Artikel 1

(1) Die stillgelegten Flächen können gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 für die Erzeugung von in den Anhängen I und II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Ausgangsstoffe genutzt werden, die für die in Anhang III genannten Zwecke bestimmt sind.

Sie können unter den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Voraussetzungen die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 genannte Flächenzahlung (nachfolgend: „Zahlung“) in Anspruch nehmen.

Für stillgelegte Flächen, die zum Anbau von Ausgangserzeugnissen gemäß Anhang I oder Anhang II genutzt werden, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission<sup>(3)</sup>. Der Anbau dieser Ausgangserzeugnisse wird jedoch als mit den genannten Bestimmungen vereinbar angesehen.

Darüber hinaus müssen abweichend von Artikel 19 Absatz 2 der genannten Verordnung die betreffenden Flächen ab dem

15. Januar nicht brachgelegt werden, sofern die Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllt sind.

(2) Für stillgelegte Flächen, auf denen Zuckerrüben, Topinambur oder Zichorienwurzel angebaut werden, wird nach der mit diesem Kapitel eingeführten Regelung keine Zahlung geleistet. Beim Anbau von Zuckerrüben, Topinambur oder Zichorienwurzel auf stillgelegten Flächen gelten jedoch sämtliche Bestimmungen dieser Verordnung, als ob die Zahlung geleistet würde.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „Antragsteller“ ist derjenige, der die Zahlung beantragt;
- „Aufkäufer“ ist jeder Unterzeichner des Vertrags gemäß Artikel 4, der auf eigene Rechnung in Anhang I aufgeführte Ausgangserzeugnisse für die in Anhang III genannten Endverwendungszwecke erwirbt;
- „Erstverarbeiter“ ist der Verwender der Ausgangserzeugnisse, der die erste Verarbeitung vornimmt, um eines oder mehrere der in Anhang III genannten Erzeugnisse zu gewinnen.

## KAPITEL II

### Ausgangserzeugnisse, die Gegenstand eines Vertrags sein müssen

#### Abschnitt 1

### Verwendung der Ausgangserzeugnisse — Vertrag und Zahlungsantrag

#### Artikel 3

(1) Die in Anhang I aufgeführten Ausgangserzeugnisse (nachfolgend: „Ausgangserzeugnisse“) dürfen nur dann auf stillgelegten Flächen angebaut werden, wenn ihr Endverwendungszweck in erster Linie die Herstellung eines der in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse ist. Der wirtschaftliche Wert der Non-food-Erzeugnisse, die durch die Verarbeitung dieser Ausgangserzeugnisse gewonnen werden, muß nach der Bewertungsmethode gemäß Artikel 13 Absatz 3 höher sein als der Wert aller sonstigen bei derselben Verarbeitung gewonnenen und für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnisse.

(2) Für auf stillgelegten Flächen angebaute Ausgangserzeugnisse muß ein Vertrag gemäß Artikel 4 geschlossen werden.

(3) Der Antragsteller muß sämtliche geernteten Ausgangserzeugnisse abliefern, und der Aufkäufer oder Erstverarbeiter muß sie annehmen und garantieren, daß eine gleich große Menge dieser Ausgangserzeugnisse in der Gemeinschaft zur Herstellung eines oder mehrerer der in Anhang III genannten Enderzeugnisse verwendet wird.

Verwendet der Aufkäufer oder Erstverarbeiter das ursprünglich geerntete Ausgangserzeugnis zur Herstellung eines Zwischen- oder Nebenerzeugnisses, so kann er eine entsprechende Menge dieses Zwischen- oder Nebenerzeugnisses zur Herstellung eines oder mehrerer der in Anhang III genannten Enderzeugnisse verwenden.

<sup>(1)</sup> ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

<sup>(2)</sup> ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

<sup>(3)</sup> ABL L 280 vom 30.10.1999, S. 43.

Macht ein Aufkäufer oder Erstverarbeiter von den in Unterabsatz 1 oder 2 genannten Möglichkeiten Gebrauch, so muß er die Behörde, bei der die Sicherheit geleistet wurde, davon in Kenntnis setzen. Wird diese entsprechende Menge in einem anderen Mitgliedstaat als dem verwendet, in dem das Ausgangserzeugnis geerntet wurde, so unterrichten sich die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten gegenseitig über die Transaktion.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 können die Mitgliedstaaten einem Antragsteller gestatten, das auf bestimmten stillgelegten Flächen geerntete Ausgangserzeugnis in seinem landwirtschaftlichen Betrieb zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 zu verarbeiten, sofern

- a) der Antragsteller sich durch eine Erklärung, die den Vertrag gemäß Artikel 4 ersetzt, verpflichtet, das Ausgangserzeugnis, auf das sich diese Erklärung bezieht, direkt zu verarbeiten;
- b) der betreffende Mitgliedstaat geeignete Kontrollen durchführt, mit denen die Verarbeitung zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 sichergestellt wird.

Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 und ihre Änderungen werden der Kommission bis zum 30. November des Jahres mitgeteilt, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Ernte, für die diese Maßnahmen gelten, stattfindet.

Die Artikel 4 bis 21 gelten entsprechend.

#### Artikel 4

(1) Der Antragsteller legt der für ihn zuständigen Behörde zur Unterstützung seines Zahlungsantrages einen Vertrag vor, der zwischen ihm und einem Aufkäufer oder einem Erstverarbeiter geschlossen wurde.

(2) Der Antragsteller stellt sicher, daß der Vertrag folgende Angaben enthält:

- a) Name und Anschrift der Vertragsparteien;
- b) Laufzeit des Vertrags;
- c) Arten der betreffenden Ausgangserzeugnisse und die je Art bebaute Fläche;
- d) die voraussichtliche Menge jeder Art von Ausgangserzeugnissen sowie alle für die Lieferung maßgeblichen Bedingungen. Diese Menge muß mindestens dem von der zuständigen Behörde für das betreffende Ausgangserzeugnis als repräsentativ erachteten Ertrag entsprechen. Der voraussichtliche Ertrag muß sich insbesondere an dem gegebenenfalls für die betreffende Region festgesetzten Durchschnittsertrag orientieren;
- e) eine Zusicherung, die Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 einzuhalten;
- f) die wichtigsten Endverwendungszwecke des Ausgangserzeugnisses, wobei jede Endverwendung die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 und des Artikels 13 Absatz 3 erfüllen muß.

(3) Der Antragsteller trägt dafür Sorge, daß der Vertrag so rechtzeitig geschlossen wird, daß es dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter möglich ist, innerhalb der Fristen gemäß Artikel 13 Absatz 1 eine Kopie des Vertrags bei der für ihn zuständigen Behörde zu hinterlegen.

(4) Betrifft der Vertrag Raps- oder Rübsensamen, Sonnenblumenkerne oder Sojabohnen der KN-Codes ex 1205 00 90, 1206 00 91, 1206 00 99 oder 1201 00 90, so muß der Antragsteller sicherstellen, daß in dem Vertrag zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Angaben auch die voraussichtliche Menge der herzustellenden, nicht für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Nebenerzeugnisse angegeben wird.

(5) Die Mitgliedstaaten können aus Kontrollgründen vorsehen, daß jeder Antragsteller für jedes Ausgangserzeugnis nur einen Liefervertrag schließen darf.

#### Artikel 5

Der Antragsteller gibt der für ihn zuständigen Behörde jedes Jahr in seinem Zahlungsantrag die Parzelle oder Parzellen an, auf der bzw. denen die Ausgangserzeugnisse angebaut werden sollen. Für jede stillgelegte Parzelle und für jedes darauf angebaute Ausgangserzeugnis sind folgende Angaben zu machen:

- a) Art und Sorte des Ausgangserzeugnisses,
- b) voraussichtlicher Ertrag für jede Art und Sorte.

Wird dieselbe Art bzw. Sorte auch auf nicht stillgelegten Flächen innerhalb desselben Betriebes angebaut, so sind diese Arten bzw. Sorten sowie ihre voraussichtlichen Erträge für die betreffenden Parzellen unter Angabe der Lage und der Flächenidentifizierung anzugeben.

#### Abschnitt 2

#### Änderung und Auflösung des Vertrags — Pflichten des Antragstellers

#### Artikel 6

Ändern die Vertragsparteien den Vertrag oder lösen sie ihn auf, nachdem der Antragsteller einen Zahlungsantrag gestellt hat, so kann der Antragsteller seinen Zahlungsantrag nur aufrechterhalten, wenn er spätestens zum letzten für die Änderung des Zahlungsantrags in dem betreffenden Mitgliedstaat zulässigen Zeitpunkt die für ihn zuständige Behörde über die Änderung bzw. Auflösung unterrichtet, damit alle erforderlichen Kontrollen vorgenommen werden können.

#### Artikel 7

Teilt der Antragsteller unbeschadet des Artikels 6 der zuständigen Behörde mit, daß er wegen besonderer Umstände das im Vertrag vorgesehene Ausgangserzeugnis ganz oder teilweise nicht liefern kann, so kann die zuständige Behörde bei Vorliegen ausreichender Nachweise über diese besonderen Umstände die Auflösung bzw. Änderung des Vertrags in einem gerechtfertigt erscheinenden Umfang gestatten.

Führt die Vertragsänderung zu einer Verringerung der vom Vertrag erfaßten Fläche oder wird der Vertrag aufgelöst, so ist der Antragsteller zur Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf die Zahlung gehalten,

- a) die betreffende stillgelegte Fläche in einer von der zuständigen Behörde festgelegten Weise erneut brachzulegen und
- b) das auf aus dem Vertrag genommenen Flächen erzeugte Ausgangserzeugnis weder zu verkaufen, noch zu veräußern, noch zu verwenden.

*Artikel 8*

Unbeschadet des Artikels 6 kann der Aufkäufer oder Erstverarbeiter die wichtigsten beabsichtigten Endverwendungszwecke für die Ausgangserzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f) ändern, nachdem die vertraglich vereinbarten Ausgangserzeugnisse dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter geliefert wurden und die in Artikel 10 Absatz 1 und in Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt wurden.

Die Änderung der Endverwendungszwecke erfolgt unter Einhaltung der Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 und des Artikels 13 Absatz 3.

Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter unterrichtet die für ihn zuständige Behörde zuvor davon, damit alle erforderlichen Kontrollen vorgenommen werden können.

(2) Bei Ausgangserzeugnissen gemäß Artikel 9 muß die Menge, die der Antragsteller dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter tatsächlich zu liefern hat, zumindest mit dem repräsentativen Einzelertrag oder gegebenenfalls mit dem repräsentativen Gebietsertrag für die betreffenden Parzellen übereinstimmen, den die Mitgliedstaaten gemäß dem genannten Artikel ermittelt haben.

In ausreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten jedoch ausnahmsweise Fehlmengen von bis zu 10 % des genannten Ertrags zulassen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde die Menge, die der Antragsteller nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes zu liefern hat, in den Fällen, in denen sie eine Änderung oder Auflösung des Vertrages gemäß Artikel 7 genehmigt hat, in angemessenem Umfang verringern.

## Abschnitt 3

**Repräsentative Erträge und zu liefernde Menge***Artikel 9*

(1) Bei Ausgangserzeugnissen, die außerhalb der vorliegenden Regelung zur Intervention aufgekauft werden können, bei Raps- oder Rübsensamen des KN-Codes ex 1205 00 90, mit Ausnahme von stark erucasäurehaltigen Sorten, sowie bei Sonnenblumenkernen der KN-Codes 1206 00 91 oder 1206 00 99 legen die Mitgliedstaaten jährlich vor der Ernte die tatsächlich zu erzielenden repräsentativen Erträge fest. Die repräsentativen Erträge werden wie folgt ermittelt:

- a) einzeln für die jeweiligen Betriebe oder
- b) auf der Grundlage von Gebieten.

(2) In dem in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall wählen die Mitgliedstaaten die für die Berechnung dieser Erträge heranzuziehenden Gebiete aus, die mit den Regionen des Regionalisierungsplans gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 übereinstimmen können, aber nicht notwendigerweise müssen. Jedes Jahr vor der Ernte teilen die Mitgliedstaaten den betreffenden Antragstellern die repräsentativen Erträge mit, und zwar

- a) spätestens am 31. Juli für Ausgangserzeugnisse, die außerhalb dieser Regelung zur Intervention aufgekauft werden können; sowie für Raps- und Rübsensamen gemäß Absatz 1,
- b) spätestens am 31. August für Sonnenblumenkerne gemäß Absatz 1.

*Artikel 10*

(1) Der Antragsteller meldet der für ihn zuständigen Behörde die nach Arten aufgeschlüsselte Gesamtmenge der geernteten Ausgangserzeugnisse und bestätigt die Liefermenge und den Vertragspartner, dem er diese Ausgangserzeugnisse geliefert hat.

*Artikel 11*

Liefert der Antragsteller die nach dieser Verordnung vorgesehene Menge eines Ausgangserzeugnisses nicht, so ist er nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 nicht allen seinen Verpflichtungen in bezug auf die Flächenstilllegungen für Non-food-Zwecke nachgekommen; dabei wird eine Fläche zugrunde gelegt, die sich aus der Multiplikation der stillgelegten Fläche, die er für die Produktion der Ausgangserzeugnisse nach den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien genutzt hat, mit der anteilmäßigen Fehlmenge des betreffenden Ausgangserzeugnisses ergibt.

## Abschnitt 4

**Voraussetzungen für die Zahlung***Artikel 12*

(1) Für die nach den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegte Fläche kann die Zahlung an den Antragsteller vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses erfolgen. Die Zahlung kann aber nur dann geleistet werden, wenn die nach dieser Verordnung zu liefernde Menge des Ausgangserzeugnisses beim Aufkäufer oder Erstverarbeiter abgeliefert und

- a) die Erklärung gemäß Artikel 10 abgegeben wurde;
- b) eine Kopie des Vertrages bei der für den Aufkäufer oder Erstverarbeiter zuständigen Behörde hinterlegt wurde, die Bedingungen des Artikels 13 Absatz 2 erfüllt sind und die Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 1 vom Aufkäufer oder Erstverarbeiter übermittelt wurden;
- c) die zuständige Behörde über Nachweise verfügt, daß die gesamte Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 2 geleistet wurde;
- d) die für die Zahlung zuständige Behörde bei jedem Antrag geprüft hat, ob die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 erfüllt sind.

(2) Bei zweijährigen Kulturen, bei denen die Ernte und folglich die Lieferung des Ausgangserzeugnisses erst im zweiten Anbaujahr erfolgen, wird die Zahlung während der zwei Jahre geleistet, die auf den Abschluß des Vertrags gemäß Artikel 4 folgen, sofern die zuständigen Behörden feststellen, daß folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstaben b) (mit Ausnahme der Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 1) und d) werden ab dem ersten Anbaujahr erfüllt;
- b) die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und c) sowie die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 1 werden im zweiten Anbaujahr erfüllt.

Im ersten Anbaujahr wird die Zahlung jedoch nur geleistet, wenn der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen wurde, daß 50 % der Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 2 geleistet wurden.

## Abschnitt 5

### Vertrag und Pflichten des Aufkäufers oder des Erstverarbeiters

#### Artikel 13

- (1) Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter hinterlegt bei der für ihn zuständigen Behörde eine Kopie des Vertrags
  - a) bis 31. Januar des folgenden Jahres bei Ausgangserzeugnissen, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember ausgesät werden;
  - b) bis zum letzten Termin für die Einreichung des Zahlungsantrags im betreffenden Jahr und Mitgliedstaat bei Ausgangserzeugnissen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni ausgesät werden.

Ändern der Antragsteller und der Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter in einem beliebigen Jahr den Vertrag vor dem in Artikel 6 genannten Zeitpunkt oder lösen sie ihn auf, so hinterlegt der Aufkäufer oder Erstverarbeiter bis zu diesem Zeitpunkt bei der für ihn zuständigen Behörde eine Kopie dieses geänderten oder aufgelösten Vertrags.

(2) Die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde prüft, ob der vorgelegte Vertrag die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 erfüllt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die für den Antragsteller zuständige Behörde davon in Kenntnis gesetzt.

Um eine solche Prüfung zu ermöglichen, übermittelt der Aufkäufer oder Erstverarbeiter der für ihn zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben über die betreffende Verarbeitungskette und insbesondere Angaben zu den Preisen und den technischen Verarbeitungskoeffizienten, durch die die Mengen der Enderzeugnisse vorausberechnet werden können. Diese Koeffizienten entsprechen denen, die in Artikel 21 Absatz 1 vorgeesehen sind.

(3) Um die Einhaltung von Artikel 3 Absatz 1 zu kontrollieren, vergleicht die betreffende zuständige Behörde auf der Grundlage der Angaben gemäß Absatz 2 den Gesamtwert aller Non-food-Erzeugnisse mit dem Gesamtwert aller anderen Erzeugnisse, die bei derselben Verarbeitung anfallen, aber für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind. Zur Berechnung der einzelnen Werte wird die jeweilige Menge mit dem im vorangegangenen Wirtschaftsjahr ermittelten Durchschnittspreis ab Werk multipliziert. Liegen keine solchen Preise vor, so bestimmt die zuständige Behörde insbesondere anhand der Angaben gemäß Absatz 2 selbst die entsprechenden Preise.

(4) Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter, der Ausgangserzeugnisse vom Antragsteller erhalten hat, informiert die für ihn zuständige Behörde bis zu dem vom Mitgliedstaat festgelegten Zeitpunkt über Art und Menge der erhaltenen Ausgangserzeugnisse sowie über Namen und Anschrift des Vertragspartners, der ihm das Ausgangserzeugnis geliefert hat, den Lieferort und die laufende Nummer des betreffenden Vertrags, damit die Zahlung innerhalb der Frist gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 geleistet werden kann.

Innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Lieferung an den Erstverarbeiter teilt der Aufkäufer der für ihn zuständigen Behörde Namen und Anschrift des Erstverarbeiters der Ausgangserzeugnisse mit, die er erhalten hat. Der Erstverarbeiter informiert seinerseits innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Erhalt des Ausgangserzeugnisses die für ihn zuständige Behörde über Namen und Anschrift des Aufkäufers, der das Ausgangserzeugnis geliefert hat, über Menge und Art des erhaltenen Ausgangserzeugnisses sowie über das Lieferdatum.

Erfolgt die Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Erstverarbeiter nicht direkt durch den Aufkäufer, so teilt letzterer der für ihn zuständigen Behörde Namen und Anschrift der zwischengeschalteten Lieferparteien sowie Namen und Anschrift des Erstverarbeiters mit. Diese Mitteilung erfolgt innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Erhalt des Ausgangserzeugnisses durch den Erstverarbeiter.

Alle zwischengeschalteten Parteien teilen ihrerseits den für sie zuständigen Behörden innerhalb von 40 Arbeitstagen nach dem Geschäft Namen und Anschrift des Käufers des Ausgangserzeugnisses und die an ihn verkaufte Menge mit.

Handelt es sich hierbei um unterschiedliche Behörden, so teilen die Behörden, die für den Erstverarbeiter und für die einzelnen in Unterabsatz 3 genannten zwischengeschalteten Lieferparteien zuständig sind, der für den Aufkäufer zuständigen Behörde die dem Erstverarbeiter gelieferten Mengen mit.

Ist der Mitgliedstaat des Aufkäufers oder des Erstverarbeiters ein anderer als derjenige, in dem das Ausgangserzeugnis angebaut wurde, so teilt die betreffende zuständige Behörde der Behörde des Antragstellers innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Eingang der in den Unterabsätzen 1 und 3 genannten Mitteilung die Gesamtmenge des gelieferten Ausgangserzeugnisses mit.

## Abschnitt 6

**Menge der Nebenerzeugnisse aus Ölsaaten in Sojamehläquivalent**

## Artikel 14

(1) Unbeschadet des Artikels 13 unterrichtet die in dessen Absatz 1 genannte Behörde die Kommission so bald wie möglich, spätestens jedoch am 31. Mai des Jahres, in dem das Ausgangserzeugnis geerntet werden soll, über die voraussichtliche Gesamtmenge der für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Nebenerzeugnisse, die sich aus den Verträgen gemäß Artikel 4 ergeben, sofern diese Verträge sich auf Raps- oder Rübensamen, Sonnenblumenkerne oder Sojabohnen der KN-Codes ex 1205 00 90, 1206 00 91, 1206 00 99 oder 1201 00 90 beziehen.

Die zuständige Behörde berechnet die voraussichtliche Menge unter Zugrundelegung folgender Verhältnisse:

- a) 100 kg Raps- und/oder Rübensamen des KN-Codes 1205 00 90 entsprechen 56 kg Nebenerzeugnissen;
- b) 100 kg Sonnenblumenkerne der KN-Codes 1206 00 91 oder 1206 00 99 entsprechen 56 kg Nebenerzeugnissen;
- c) 100 kg Sojabohnen des KN-Codes 1201 00 90 entsprechen 78 kg Nebenerzeugnissen.

Die voraussichtliche Menge der zu produzierenden Nebenerzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 4 wird von der voraussichtlichen Menge aller gemäß Untersatz 2 berechneten Nebenerzeugnisse abgezogen.

(2) Die Kommission berechnet anhand der gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben die in Sojamehläquivalent ausgedrückte voraussichtliche Gesamtmenge der für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Nebenerzeugnisse.

## Abschnitt 7

**Sicherheiten**

## Artikel 15

(1) Der Aufkäufer oder der Erstverarbeiter leistet innerhalb der Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags im betreffenden Jahr und Mitgliedstaat die gesamte in Absatz 2 genannte Sicherheit bei der für ihn zuständigen Behörde.

(2) Zur Berechnung der Sicherheit wird bei jedem Ausgangserzeugnis ein Betrag von 250 EUR/ha zugrunde gelegt und mit der Gesamtheit der nach der vorliegenden Regelung stillgelegten Flächen multipliziert, die einem von dem betreffenden Aufkäufer oder Erstverarbeiter unterzeichneten Vertrag unterliegen und die für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen genutzt werden.

(3) Wird der Vertrag gemäß Artikel 6 oder Artikel 7 geändert oder aufgelöst, so wird die geleistete Sicherheit entsprechend angepaßt.

(4) Die Sicherheit wird für jedes Ausgangserzeugnis im Verhältnis zu den Mengen freigegeben, die zu dem wichtigsten vorgesehenen Non-food-Erzeugnis verarbeitet wurden, sofern der für den Aufkäufer oder Erstverarbeiter zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen wurde, daß die betreffenden Mengen des Ausgangserzeugnisses unter den Bedingungen des Artikels

4 Absatz 2 Buchstabe f) verarbeitet wurden, wobei gegebenenfalls die nach Artikel 8 vorgenommenen Änderungen berücksichtigt werden.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 wird die Sicherheit,

- a) wenn sie vom Aufkäufer geleistet wurde, freigegeben, nachdem das betreffende Ausgangserzeugnis an den Erstverarbeiter geliefert wurde;
- b) wenn sie von einem Verarbeiter geleistet wurde, freigegeben, nachdem das Ausgangserzeugnis oder die vertraglich vorgesehenen Zwischenerzeugnisse an einen anderen Verarbeiter geliefert wurden,

sofern die zuständige Behörde der Vertragspartei, die die betreffende Ware verkauft oder veräußert, über den Nachweis verfügt, daß die Vertragspartei, die die Ware gekauft oder erhalten hat, bei der für sie zuständigen Behörde eine entsprechende Sicherheit geleistet hat.

## Artikel 16

(1) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine Verarbeitung erfolgt, trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die auf seinem Gebiet niedergelassenen Verarbeiter alle Garantien bezüglich der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen geben.

(2) Die schwerpunktmäßige Verarbeitung der Mengen des betreffenden Ausgangserzeugnisses zu den vertraglich festgelegten Enderzeugnissen ist eine der Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Die Verarbeitung zu einem oder mehreren der in Anhang III genannten Erzeugnisse hat bis zum 31. Juli des zweiten Jahres stattzufinden, das auf die Ernte des Ausgangserzeugnisses durch den Antragsteller folgt.

(3) Folgende Pflichten des Aufkäufers oder Verarbeiters bilden Nebenpflichten im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85:

- a) die Pflicht, gemäß Artikel 3 Absatz 3 sämtliche vom Antragsteller gelieferten Ausgangserzeugnisse abzunehmen;
- b) die Pflicht, gemäß Artikel 13 Absatz 1 eine Kopie des Vertrags zu hinterlegen;
- c) die Pflicht, Mitteilungen gemäß Artikel 13 Absatz 4 Unterabsätze 1, 2 und 3 zu übermitteln, und
- d) die Pflicht, die Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 1 zu leisten.

## Abschnitt 8

**Unterlagen für Verkauf, Veräußerung oder Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat bzw. Ausfuhr**

## Artikel 17

Wenn der Aufkäufer oder der Erstverarbeiter Ausgangs- oder Zwischenerzeugnisse und/oder Neben- oder Nacherzeugnisse, die Gegenstand eines Vertrags gemäß Artikel 4 sind, an einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verarbeiter verkauft oder veräußert, so ist dem betreffenden Erzeugnis ein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgestelltes Kontrollexemplar T5 beizufügen.

In Feld 104 dieses Kontrollexemplars T5 ist unter der Rubrik „Andere“ einer der folgenden Vermerke einzutragen:

- Producto destinado a su transformación o entrega de acuerdo con lo establecido en el artículo 4 del Reglamento (CE) n° 2461/1999 de la Comisión
- Skal anvendes til forarbejdning eller levering i overensstemmelse med artikel 4 i Kommissionens forordning (EF) nr. 2461/1999
- Zur Verarbeitung oder Lieferung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 der Kommission zu verwenden
- Πρέπει να χρησιμοποιηθεί για μεταποίηση ή παράδοση σύμφωνα με το άρθρο 4 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 2461/1999 της Επιτροπής
- To be used for processing or delivery in accordance with Article 4 of Commission Regulation (EC) No 2461/1999
- À utiliser pour transformation ou livraison conformément aux dispositions de l'article 4 du règlement (CE) n° 2461/1999 de la Commission
- Da consegnare o trasformare conformemente all'articolo 4 del regolamento (CE) n. 2461/1999 della Commissione
- Te gebruiken voor verwerking of aflevering overeenkomstig artikel 4 van Verordening (EG) nr. 2461/1999 van de Commissie
- A utilizar para transformação ou entrega em conformidade com o artigo 4.º do Regulamento (CE) n.º 2461/1999 da Comissão
- Käytetään jalostamiseen tai toimittamiseen komission asetuksen (EY) N:o 2461/1999 mukaisesti
- Används till bearbetning eller leverans i enlighet med kommissionens förordning (EG) nr 2461/1999.

Die Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 2 gelten für alle Verkäufe an in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Weiterverarbeiter bis zur Herstellung des vertraglich vorgesehenen Enderzeugnisses. Bei Neben- oder Nacherzeugnissen gelten sie nur für den Fall, daß für das Erzeugnis Ausfuhrerstattungen gezahlt würden, wenn es aus außerhalb des Rahmens dieser Regelung angebauten Ausgangserzeugnissen gewonnen wurde.

#### Artikel 18

(1) Erfolgt die Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Erstverarbeiter nicht oder nur teilweise durch einen nicht in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Erstverarbeiters niedergelassenen Aufkäufer, so füllt der Aufkäufer das Kontrollexemplar T5 aus und trägt in Feld 104 unter der Rubrik „Andere“ folgende Angaben ein:

- a) die von ihm direkt an den Erstverarbeiter gelieferte Menge,
- b) Name und Anschrift des Erstverarbeiters,
- c) Name und Anschrift der anderen zwischengeschalteten Lieferparteien, auch wenn diese in demselben Mitgliedstaat niedergelassen sind, in dem die Erstverarbeitung stattgefunden hat,
- d) die einzelnen Mengen, die die anderen zwischengeschalteten Parteien geliefert haben.

(2) Jede in Absatz 1 Buchstabe c) genannte zwischengeschaltete Lieferpartei, die nicht in demselben Mitgliedstaat wie der Erstverarbeiter niedergelassen ist, füllt ein Kontrollexemplar T5 aus und vermerkt in Feld 104 unter der Rubrik „Andere“ Namen und Anschrift des Aufkäufers sowie die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b).

#### Artikel 19

Sind eines oder mehrere der End-, Zwischen-, Neben- oder Nacherzeugnisse, die Gegenstand eines Vertrags gemäß Artikel 4 sind, für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt, so werden sie während ihres Transports innerhalb der Gemeinschaft von einem Kontrollexemplar T5 begleitet, das die zuständige Behörde des Mitgliedstaats ausstellt, in dem diese Erzeugnisse gewonnen wurden.

In Feld 104 des Kontrollexemplars T5 ist unter der Rubrik „Andere“ einer der folgenden Vermerke einzutragen:

- Este producto no podrá acogerse a ninguna de las medidas previstas en el apartado 2 del artículo 1 del Reglamento (CE) n° 1258/1999 del Consejo
- De finansieringsforanstaltninger, der er omhandlet i artikel 1, stk. 2, i Rådets forordning (EF) nr. 1258/1999 kan ikke anvendes på dette produkt
- Dieses Erzeugnis kommt für keine Finanzierungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates in Betracht
- Το προϊόν αυτό δεν μπορεί να επωφεληθεί από τα μέτρα που προβλέπονται στο άρθρο 1 παράγραφος 2 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1258/1999 του Συμβουλίου
- This product shall not qualify for any benefit pursuant to Article 1(2) of Council Regulation (EC) No 1258/1999
- Ce produit ne peut pas bénéficier des financements prévus à l'article 1<sup>er</sup> paragraphe 2 du règlement (CE) n° 1258/1999 du Conseil
- Questo prodotto non può beneficiare delle misure di cui all'articolo 1, paragrafo 2 del regolamento (CE) n. 1258/1999 del Consiglio
- Dit product komt niet in aanmerking voor financieringen als bedoeld in artikel 1, lid 2, van Verordening (EG) nr. 1258/1999 van de Raad
- O presente produto não pode beneficiar de medidas ao abrigo do n.º 2 do artigo 1.º do Regulamento (CE) n.º 1258/1999 do Conselho
- Tähän tuotteeseen ei sovelleta neuvoston asetuksen (EY) N:o 1258/1999 1 artiklan 2 kohdan mukaisia toimenpiteitä
- De åtgärder som avses i artikel 1.2. i rådets förordning (EG) nr 1258/1999 kan inte användas för denna produkt.

Die Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 2 gelten nur, wenn für das in Anhang III genannte Enderzeugnis, das Zwischen-, Neben- oder Nacherzeugnis, das Gegenstand eines Vertrags gemäß Artikel 4 ist, Ausfuhrerstattungen für den Fall gezahlt würden, daß es aus Ausgangserzeugnissen gewonnen wurde, die außerhalb des Rahmens dieser Regelung angebaut wurden.

## Abschnitt 9

**Kontrollen***Artikel 20*

Die Mitgliedstaaten regeln im einzelnen, über welche Daten der Aufkäufer und der Verarbeiter Buch führen müssen.

Beim Aufkäufer enthalten die Bücher mindestens folgende Angaben:

- a) die Mengen aller im Rahmen dieser Regelung gekauften und zwecks Verarbeitung verkauften Ausgangserzeugnisse,
- b) Name und Anschrift der anschließenden Käufer/Verarbeiter.

Beim Verarbeiter enthalten die Bücher in regelmäßigen, von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Abständen folgende Angaben:

- a) die Mengen aller zwecks Verarbeitung gekauften Ausgangserzeugnisse,
- b) die Mengen der verarbeiteten Ausgangserzeugnisse sowie die Mengen und Arten der dabei gewonnenen End-, Neben- und Nacherzeugnisse,
- c) Verarbeitungsverluste,
- d) vernichtete Mengen mit entsprechender Begründung,
- e) Mengen und Arten der vom Verarbeiter verkauften oder abgegebenen Erzeugnisse sowie die erzielten Preise,
- f) Name und Anschrift der anschließenden Käufer/Verarbeiter.

*Artikel 21*

(1) Die für den Aufkäufer zuständige Behörde und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Verarbeitung stattgefunden hat, führen Kontrollen einschließlich Warenkontrollen und Dokumentenprüfungen durch, um im Fall des Aufkäufers die Übereinstimmung der Käufe von Ausgangserzeugnissen mit den entsprechenden Lieferungen und im Fall des Verarbeiters die Übereinstimmung der Lieferungen der Ausgangserzeugnisse mit denen der End-, Neben- und Nacherzeugnisse sicherzustellen.

Bei dieser Kontrolle stützt sich die zuständige Behörde insbesondere auf die technischen Koeffizienten für die Verarbeitung der betreffenden Ausgangserzeugnisse.

Sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entsprechende Koeffizienten für die Ausfuhr vorsehen, sind diese zu verwenden. Gibt es diese nicht und sehen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften andere Koeffizienten vor, so sind diese zu verwenden. In allen anderen Fällen stützt sich die Kontrolle hauptsächlich auf die allgemein in der betreffenden Verarbeitungsindustrie anerkannten Koeffizienten.

Die Kontrollen erstrecken sich auf die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgangs-, Neben- und Nacherzeugnisse und die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 und des Artikels 13 Absatz 3.

Die Kontrollen erfassen mindestens 10 % der Transaktionen und Verarbeitungsvorgänge, die in dem Mitgliedstaat erfolgen, und werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer Risikoanalyse und der Repräsentativität der vorgelegten Verträge ausgewählt.

(2) Die zuständigen Behörden verschärfen die in Absatz 1 vorgesehenen Kontrollen und teilen dies der Kommission umgehend mit, wenn

- a) bei mindestens 3 % der in Absatz 1 genannten Kontrollen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden;
- b) Abweichungen von den bisherigen Ergebnissen eines Verarbeiters auftreten;
- c) Verarbeitungsvorgänge festgestellt werden, bei denen
  - i) die Mengen oder der Wert der End-, Neben- oder Nacherzeugnisse von den Mengen bzw. dem Wert abweichen, welche die in Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 genannten Koeffizienten erwarten ließen, oder
  - ii) ein Mißverhältnis im Hinblick auf die in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 3 festgelegten Kriterien der wirtschaftlichen Bewertung von Erzeugnissen besteht.

## KAPITEL III

**Ausgangserzeugnisse, die nicht Gegenstand eines Vertrags sein müssen***Artikel 22*

Die in Anhang II aufgeführten Ausgangserzeugnisse (nachfolgend: „Ausgangserzeugnisse“) können auf stillgelegten Flächen angebaut werden, sofern ihre Endverwendung in der Herstellung eines der in Anhang III genannten Erzeugnisse besteht.

Sie sind nicht Gegenstand eines Vertrags.

*Artikel 23*

(1) Um für die Zahlung in Frage zu kommen, muß sich der Antragsteller, der die stillgelegte Fläche zum Anbau der Ausgangserzeugnisse nutzen möchte, gegenüber der zuständigen Behörde in seinem Mitgliedstaat bei der Einreichung seines Zahlungsantrags schriftlich verpflichten, daß im Falle der Verwendung oder des Verkaufs diese Ausgangserzeugnisse für die in Anhang III genannten Zwecke verwendet werden.

(2) Der Antragsteller informiert die für ihn zuständige Behörde in seinem Zahlungsantrag jährlich über die gemäß diesem Kapitel stillgelegten Parzellen, über die auf diesen Parzellen angebauten Kulturen, die Vegetationsperiode und die voraussichtliche Erntehäufigkeit.

## KAPITEL IV

**Allgemeine Bestimmungen**

## Abschnitt 1

**Ausschluß von der Regelung und Kumulierungsverbot***Artikel 24*

Die Mitgliedstaaten können die in Anhang I oder II aufgeführten Ausgangserzeugnisse von der mit dieser Verordnung eingeführten Regelung ausschließen, wenn sie Schwierigkeiten hinsichtlich der Kontrolle, der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt oder des jeweiligen Strafrechts bereiten: In diesem Fall teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission mit, welches Ausgangserzeugnis(er) er von der Regelung ausnehmen will und gibt die Gründe dafür an.

*Artikel 25*

Ausgangserzeugnisse gemäß Anhang I, die auf stillgelegten Flächen angebaut wurden, und die aus ihnen gewonnenen Zwischen-, End-, Neben- und Nacherzeugnisse sowie Ausgangserzeugnisse gemäß Anhang II, die auf stillgelegten Flächen angebaut wurden, und die aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse sowie Flächen, die zur Erzeugung dieser Ausgangserzeugnisse genutzt werden, kommen für folgende Maßnahmen nicht in Betracht:

- a) Maßnahmen, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 finanziert werden,
- b) Gemeinschaftsbeihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 mit Ausnahme der Beihilfen zu den Anpflanzungskosten für schnellwachsende Arten gemäß Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung.

## Abschnitt 2

**Bewertung und ergänzende nationale Maßnahmen***Artikel 26*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Ende eines jedes Wirtschaftsjahrs sämtliche erforderlichen Angaben zur Bewertung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung.

Bezüglich Kapitel II enthalten die Mitteilungen insbesondere folgende Angaben:

- a) die Flächen, auf denen die einzelnen Arten von Ausgangserzeugnissen angebaut werden, die voraussichtlichen Erträge gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d) und die repräsentativen Erträge gemäß Artikel 9,
- b) die Mengen der einzelnen Arten von Ausgangserzeugnissen, die von den Aufkäufern nicht verkauft wurden,

- c) die Mengen der einzelnen Arten der gewonnenen End-, Neben- und Nacherzeugnisse, wobei die jeweils verwendeten Ausgangserzeugnisse anzugeben sind.

Bezüglich Kapitel III enthalten die Mitteilungen insbesondere die Größe der stillgelegten Flächen, auf denen die jeweiligen Arten angebaut werden.

*Artikel 27*

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die in dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden.
- (2) Die Mitgliedstaaten erlassen die zur Durchführung, dieser Verordnung erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen und setzen die Kommission davon in Kenntnis.

## Abschnitt 3

**Schlußbestimmungen***Artikel 28*

Die Verordnung (EG) Nr. 1586/97 wird mit Wirkung ab 1. Juli 2000 aufgehoben.

Sie gilt weiterhin für Verträge, die für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 und vorangegangene Wirtschaftsjahre geschlossen wurden.

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 29*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Verträge und Zahlungsanträge, die für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 und folgende Wirtschaftsjahre eingereicht werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## AUSGANGSERZEUGNISSE, AUF DIE SICH KAPITEL II BEZIEHT

KN-Code	Kurzbeschreibung der Erzeugnisse
0602 90 59	Andere Freilandpflanzen (z. B. Kenaf Hibiscus Cannabinus L. und Chenopodium), ausgenommen Euphorbia lathyris, Sylibum marianum und Isatis tinctoria
0701 90 10	Kartoffeln
ex 0713 10 90	Futtererbsen (Pisum arvense L.), nicht zur Aussaat bestimmt
0713 50 00	Puffbohnen und Ackerbohnen, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 0714 90	Topinambur — vorausgesetzt, daß er keinem Hydrolyseprozeß unterzogen wird, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission ( <sup>1</sup> ), definiert ist, entweder in seinem natürlichen Stadium oder als ein Zwischenerzeugnis wie Inulin oder als ein Nebenerzeugnis wie Oligofructose oder als ein Nacherzeugnis
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren
ex 0810 90 85	Früchte der Art Aronia arbutifolia, Sanddorn und Holunder
0904 20	Früchte der Gattung „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte
0910 50 00	Curry
0910 99 10	Samen von Bockshornklee
ex 0910 99 91	Gewürze, nicht in Mischungen
ex 0910 99 99	Gewürze, nicht in Mischungen
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1002 00 00	Roggen, nicht zur Aussaat bestimmt
1003 00 90	Gerste, nicht zur Aussaat bestimmt
1004 00 00	Hafer, nicht zur Aussaat bestimmt
1005 90 00	Mais (Körnermais), nicht zur Aussaat bestimmt
1007 00 90	Körnersorghum, außer Hybriden zur Aussaat
ex 1008 10 00	Buchweizen, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 20 00	Hirse, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 90 10	Triticale, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 90 90	Anderes Getreide, nicht zur Aussaat bestimmt
1201 00 90	Sojabohnen, nicht zur Aussaat bestimmt
1202 20 00	Erdnüsse, geschält
ex 1204 00 90	Leinsamen, weder zur Aussaat noch zur Textilherstellung bestimmt
ex 1205 00 90	Raps- oder Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt — nur die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 Buchstaben a), b) und e) der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission ( <sup>2</sup> ) (landwirtschaftliche Kulturpflanzen) genannten Sorten
1206 00 91	Sonneblumenkerne, nicht zur Aussaat bestimmt
1206 00 99	
1207 30 90	Rizinussamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 40 90	Sesamsamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 50 90	Senfsamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 60 90	Saflorsamen, nicht zur Aussaat bestimmt

KN-Code	Kurzbeschreibung der Erzeugnisse
ex 1207 99 91	Hanfsamen, weder zur Aussaat noch zur Textilherstellung bestimmt (nur die in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission <sup>(1)</sup> genannten Sorten)
1207 99 99	Andere Ölsamen oder ölhaltige Früchte, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1209 29	Bitterlupine
ex 1211	Pflanzen und Pflanzenteile (einschließlich Samen und Früchte) der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art außer Lavendel, Lavandin und Salbei
1212 91	Zuckerrübe (sofern daraus weder als Zwischenerzeugnis noch als Neben- oder Nacherzeugnis Zucker gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 hergestellt wird)
1212 99 10	Zichorienwurzeln (vorausgesetzt, daß sie keinem Hydrolyseprozeß unterzogen werden, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission definiert ist, entweder in ihrem natürlichen Stadium oder als ein Zwischenerzeugnis wie Inulin oder als ein Nebenerzeugnis wie Oligofructose oder als ein Nacherzeugnis)
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter
Kapitel 14	Pflanzliche Stoffe der zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren, zu Polsterzwecken sowie zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Arten, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Besensorgho)

<sup>(1)</sup> ABl. L 158 vom 9.6.1982, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. L 121 vom 25.4.1989, S. 4.

## ANHANG II

### AUSGANGSERZEUGNISSE, AUF DIE SICH KAPITEL II BEZIEHT

KN-Code	Kurzbeschreibung der Erzeugnisse
ex 0602 90 41	Schnellwüchsige Forstgehölze mit einer Umtriebszeit von höchstens 10 Jahren
ex 0602 90 49	Bäume, Sträucher und Büsche, die Pflanzenstoffe des KN-Codes 1211 und des Kapitels 14 der Kombinierten Nomenklatur erzeugen, ausgenommen diejenigen, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können
ex 0602 90 51	Mehrjährige Freilandpflanzen (z. B. <i>Miscanthus sinensis</i> ), ausgenommen diejenigen, die für Lebens- oder Futtermittelzwecke verwendet werden können, insbesondere diejenigen, die Pflanzenstoffe des KN-Codes 1211, ausgenommen Lavendel, Lavandin und Salbei, sowie des Kapitels 14 der Kombinierten Nomenklatur erzeugen
ex 0602 90 59	<i>Euphorbia lathyris</i> , <i>Sylibum marianum</i> und <i>Isatis tinctoria</i>
1211 90 95	<i>Digitalis lanata</i> , <i>Secale cornutum</i> and <i>Hypericum perforatum</i> , ausgenommen pflanzliche Stoffe, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können.

## ANHANG III

Enderzeugnisse, deren Herstellung aus den in Anhang I und Anhang II genannten Ausgangserzeugnissen zugelassen ist:

- alle Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 99 der Kombinierten Nomenklatur,
- alle Erzeugnisse des Kapitels 15 der Kombinierten Nomenklatur, die für Non-food-Zwecke bestimmt sind,
- Erzeugnisse des KN-Codes 2207 20 00 zur direkten Verwendung in Kraftstoffen oder zur Verarbeitung im Hinblick auf die Verwendung in Kraftstoffen,
- Verpackungsmaterial der KN-Codes ex 1904 10 und ex 1905 90 90, sofern der Nachweis vorliegt, daß die Erzeugnisse für Non-food-Zwecke gemäß den Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 4 verwendet wurden,
- Pilzmycel des KN-Codes 0602 91 10,
- Schellack, natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Balsame des KN-Codes 1301,
- Säfte und Auszüge von Opium des KN-Codes 1302 11 00,
- Säfte und Auszüge von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln des KN-Codes 1302 14 00,
- andere Schleime und Verdickungsstoffe des KN-Codes 1302 39 00,
- alle in Anhang I aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und ihre durch Zwischenverarbeitung gewonnenen Derivate, die als Brennstoffe für die Energieerzeugung dienen,
- alle in Anhang II genannten Erzeugnisse und ihre Derivate, die zur Energieerzeugung bestimmt sind,
- alle in der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999 <sup>(2)</sup>; genannten Erzeugnisse, sofern sie nicht aus Getreide oder Kartoffeln hergestellt sind, die auf stillgelegten Flächen angebaut wurden, und keine Erzeugnisse enthalten, die aus Getreide oder Kartoffeln von stillgelegten Flächen gewonnen wurden,
- alle in der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission <sup>(4)</sup>, genannten Erzeugnisse, sofern sie nicht aus Zuckerrüben hergestellt werden, die auf stillgelegten Flächen angebaut wurden, und keine Erzeugnisse enthalten, die aus Zuckerrüben von stillgelegten Flächen gewonnen wurden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

<sup>(2)</sup> ABl. L 9 vom 5.1.1999, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2462/1999 DER KOMMISSION****vom 19. November 1999****zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/1999 <sup>(5)</sup>. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für

den internationalen Handel repräsentativ sind. Die einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

(3) Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien wie nachstehend angegeben festzusetzen.

(4) Nach Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfevorschuß dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, aber unter Zugrundelegung der geschätzten und um 15 % erhöhten Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle zu berechnen ist. Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 wurde die geschätzte Erzeugung durch die Verordnung (EG) Nr. 1870/1999 der Kommission <sup>(6)</sup> festgesetzt. Der je Mitgliedstaat in Anwendung dieses Verfahrens vorzusehende Vorschuß wird wie nachstehend angegeben festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

1. Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 20,017 EUR/100 kg festgesetzt.

2. Der in Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfevorschuß beläuft sich auf:

- 43,550 EUR/100 kg in Spanien,
- 43,231 EUR/100 kg in Griechenland,
- 86,283 EUR/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1999 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45.<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.<sup>(3)</sup> ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4.<sup>(4)</sup> ABl. L 123 vom 4.5.1989, S. 23.<sup>(5)</sup> ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 39.<sup>(6)</sup> ABl. L 230 vom 31.8.1999, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

### BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 10. November 1999

zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

(1999/748/EG, EGKS, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 225,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 32d,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 140a,

gestützt auf den Beschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>,

in der Erwägung, daß nach den Artikeln 7 und 44 der Satzung des Gerichtshofs der EG und den entsprechenden Bestimmungen der Satzungen des Gerichtshofs der EGKS und des Gerichtshofs der EAG infolge des Ausscheidens von Herrn Christopher Bellamy für dessen restliche Amtszeit, d. h. bis zum 31. August 2001, ein Mitglied des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zu ernennen ist —

BESCHLIESSEN:

#### Artikel 1

Herr Nicholas Forwood wird vom 2. Dezember 1999 bis zum 31. August 2001 zum Mitglied des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ernannt.

#### Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1999.

Der Präsident

A. SATULI

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 319 vom 25.11.1988, S. 1. Beschluß zuletzt geändert durch Beitrittsakte von 1994.

# RAT

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 8. November 1999**  
**über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

(1999/749/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 258, gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166, gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. September 1998 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 1998 bis zum 20. September 2001 <sup>(1)</sup>, in der Erwägung, daß infolge des Ausscheidens von Herrn Ferdinand Maier, das dem Rat am 30. März 1999 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist, gestützt auf die von der österreichischen Regierung vorgelegte Kandidatenliste, nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Herr Johann Költringer wird als Nachfolger von Herrn Ferdinand Maier für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2002, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1999.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
K. SASI

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 19.9.1998, S. 37.

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 1999

**zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Kartoffeln/Erdäpfel (\*) mit Ursprung in Südafrika, die nicht als Pflanzgut bestimmt sind, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3542)

(1999/750/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/53/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen nicht als Pflanzgut bestimmte Kartoffeln mit Ursprung in Südafrika wegen der Gefahr der Einschleppung von in der Gemeinschaft unbekanntem exotischen Kartoffelkrankheiten, die die Pflanzengesundheit in der Gemeinschaft gefährden könnten, grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.
- (2) Mit den Entscheidungen 93/159/EWG<sup>(3)</sup>, 95/95/EG<sup>(4)</sup> und 96/112/EG<sup>(5)</sup> bzw. mit der Entscheidung 98/688/EG<sup>(6)</sup> hat die Kommission bestimmte Mitgliedstaaten ermächtigt, unter besonderen Bedingungen Ausnahmen für Speisekartoffeln mit Ursprung in Südafrika für die Saison 1993, die Saison 1995 und die Saison 1996 bzw. für Kartoffeln mit Ursprung in Südafrika, die nicht als Pflanzgut bestimmt sind, Ausnahmen für die Saison 1999 vorzusehen.
- (3) An Stichproben von gemäß den Entscheidungen 93/159/EWG, 96/112/EG und 98/688/EG eingeführten Kartoffeln sind keine Anzeichen für Krankheiten oder Schädlinge festgestellt worden. Aus technischen Gründen sind keine Einfuhren gemäß der Entscheidung 95/95/EG erfolgt.

- (4) Es wird erwartet, daß Südafrika alle technischen Informationen zugänglich macht, die zur Beurteilung des künftigen pflanzengesundheitlichen Zustands der Kartoffelerzeugung in Südafrika erforderlich sind, insbesondere Einzelheiten der geplanten regelmäßigen Überwachung von nach Südafrika eingeführten und dort vermarkteten Pflanz- und Speisekartoffeln durch wissenschaftlich anerkannte Untersuchungen repräsentativer Stichproben auf das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al., *Ralstonia solanacearum* (Smith) Smith und „Potato spindle tuber viroid“ sowie die Ergebnisse der vorgenannten Untersuchungen.
- (5) Die Umstände, die der Ermächtigung zugrunde lagen, bestehen fort.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, nach Maßgabe von Absatz 2 für nicht als Pflanzgut bestimmte Kartoffeln mit Ursprung in Südafrika Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG hinsichtlich der Verbote von Anhang III Teil A Nummer 12 derselben Richtlinie vorzusehen.
- (2) Zusätzlich zu den Bedingungen, die für nicht als Pflanzgut bestimmte Kartoffeln in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 77/93/EWG festgelegt sind, sind folgende spezifische Bedingungen zu erfüllen:
  - a) Es muß sich um Kartoffeln handeln, die nicht als Pflanzgut bestimmt sind.
  - b) Sie müssen in Südafrika direkt aus Pflanzkartoffeln gezogen sein, die im Rahmen der südafrikanischen Regelung zertifiziert wurden, oder die in einem der Mitgliedstaaten zertifiziert und ausschließlich aus den Mitgliedstaaten nach

(\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

<sup>(1)</sup> ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.<sup>(2)</sup> ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 29.<sup>(3)</sup> ABl. L 67 vom 19.3.1993, S. 24.<sup>(4)</sup> ABl. L 79 vom 4.4.1995, S. 19.<sup>(5)</sup> ABl. L 27 vom 3.2.1996, S. 26.<sup>(6)</sup> ABl. L 324 vom 2.12.1998, S. 37.

- Südafrika ausgeführt wurden, oder die in einem anderen Land, aus dem als Pflanzgut bestimmte Kartoffeln gemäß Anhang III der Richtlinie 77/93/EWG in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, zertifiziert wurden.
- c) Sie sind in Gebieten angebaut worden, in denen das Auftreten von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. nicht bekannt ist.
- d) Sie sind nur mit Geräten in Berührung gekommen, die ihnen vorbehalten waren oder die nach jeder Verwendung für andere Zwecke in geeigneter Weise desinfiziert wurden.
- e) Sie sind entweder in neuen Säcken oder in Behältnissen verpackt, die in geeigneter Weise desinfiziert worden sind. Jeder Sack bzw. jedes Behältnis ist mit einem amtlichen Etikett zu versehen, das die im Anhang genannten Angaben trägt.
- f) Vor der Ausfuhr sind die Kartoffeln von Erde, Blättern und sonstigen Pflanzenrückständen gereinigt worden.
- g) Die für die Gemeinschaft bestimmten Kartoffeln müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das in Südafrika gemäß Artikel 7 und Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG aufgrund einer Untersuchung gemäß der genannten Richtlinie ausgestellt wurde und mit dem insbesondere die Freiheit von dem unter Buchstabe c) genannten Schadorganismus bescheinigt wird. Das Pflanzengesundheitszeugnis muß:
- unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ den Vermerk „Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 1999/750/EG“ enthalten.
- h) Die Kartoffeln dürfen nur über die Einlaßstellen in die Gemeinschaft eingeführt werden, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden und für die Zwecke dieser Ausnahme von ihm bestimmt wurden. Diese Einlaßstellen sowie der Name und die Anschrift der für die Einlaßstellen jeweils zuständigen amtlichen Stelle gemäß der Richtlinie 77/93/EWG werden der Kommission rechtzeitig von den Mitgliedstaaten mitgeteilt und den anderen Mitgliedstaaten auf Wunsch zur Verfügung gestellt. In den Fällen, in denen die Einfuhr in die Gemeinschaft in einem anderen als dem Mitgliedstaat, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, erfolgt, informieren die zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats die zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, und arbeiten mit diesen zusammen, um zu gewährleisten, daß die Bestimmungen dieser Entscheidung eingehalten werden.
- i) Der Einführer wird vor dem Verbringen in die Gemeinschaft amtlich über die Bedingungen gemäß den Buchstaben a) bis l) unterrichtet. Der Einführer notifiziert jedwede Verbringung in die Gemeinschaft vorab rechtzeitig den zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats, und dieser Mitgliedstaat übermittelt der Kommission unverzüglich folgende Einzelheiten der Mitteilung:
- Art des Materials,
  - Menge und
  - angegebener Zeitpunkt der Einfuhr und Bestätigung der Einlaßstelle. Der Einführer setzt die zuständigen amtlichen Stellen seines Mitgliedstaats über jegliche Änderungen der genannten Vorabnotifizierung — sobald diese bekannt sind und in jedem Fall vor dem Zeitpunkt der Einfuhr — in Kenntnis; der Mitgliedstaat teilt die Einzelheiten der Änderung unverzüglich der Kommission mit.
- j) Die in Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG vorgeschriebenen Untersuchungen und gegebenenfalls Prüfungen werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorliegenden Entscheidung von den in derselben Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchungen werden die Pflanzengesundheitskontrollen von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht. Während dieser Pflanzengesundheitskontrollen werden von dem Mitgliedstaat/den Mitgliedstaaten auch Untersuchungen auf andere Schadorganismen durchgeführt. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der vor genannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe c) derselben Richtlinie aufgenommen werden können.
- k) Die Kartoffeln dürfen nur in Anlagen verpackt und umgepackt werden, die von den zuständigen amtlichen Stellen zugelassen und eingetragen sind.
- l) Die Kartoffeln sind in geschlossene Behältnisse verpackt oder umgepackt, die zur unmittelbaren Lieferung an Einzelhändler oder Endverbraucher geeignet sind und das im Einfuhrmitgliedstaat für diesen Zweck übliche Gewicht, höchstens jedoch 25 kg, nicht überschreiten. Auf der Verpackung sind die Nummer des registrierten Betriebes gemäß Buchstabe k) sowie der südafrikanische Ursprung anzugeben.
- m) Mitgliedstaaten, die diese Ausnahmeregelung anwenden, müssen erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Einfuhrmitgliedstaat sicherstellen, daß aus jeder Sendung von 50 Tonnen gemäß dieser Entscheidung eingeführten Kartoffeln oder aus jedem Teil davon mindestens zwei Stichproben von je 200 Knollen zur amtlichen Untersuchung auf *Ralstonia solanacearum* und auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* gemäß der gemeinschaftlich festgelegten Methode für Nachweis und Diagnose von *Ralstonia solanacearum* und *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* gezogen werden. Verdächtige Partien verbleiben getrennt unter amtlicher Überwachung und dürfen weder in den Verkehr gebracht noch verwendet werden, bis bestätigt worden ist, daß das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* oder *Ralstonia solanacearum* bei diesen Untersuchungen nicht festgestellt werden konnte.

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i), wenn sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Sie melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. September 2000 die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe m). Die Kommission erhält eine Kopie von jedem Pflanzengesundheitszeugnis.

*Artikel 3*

- (1) Artikel 1 gilt für den Zeitraum vom 1. Dezember 1999 bis zum 30. Juni 2000.
- (2) Diese Entscheidung wird aufgehoben, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen die Einschleppung von Schadorganismen nicht verhindern konnten oder nicht eingehalten worden sind.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1999

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG***Für das Etikett vorgeschriebene Angaben**

(nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e)

1. Name der das Etikett ausstellenden Behörde.
  2. Name der Exportorganisation.
  3. Angabe „Südafrikanische Kartoffeln, nicht als Pflanzgut bestimmt“.
  4. Sorte.
  5. Erzeugungsgebiet und/oder -ort.
  6. Größe.
  7. Angegebenes Nettogewicht.
  8. Angabe „Gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 1999/750/EG“.
  9. Zeichen oder Stempel im Auftrag des südafrikanischen Pflanzenschutzdienstes.
-

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 4. November 1999**

**zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Kanada  
Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3541)*

**(Nur der spanische, griechische, italienische und portugiesische Text sind verbindlich)**

(1999/751/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/53/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Antrag Italiens und Portugals,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Knollen von Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln (\*) mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.
- (2) Die vorgenannte Richtlinie bietet jedoch die Möglichkeit, Ausnahmen von dieser Bestimmung vorzusehen, sofern festgestellt wird, daß keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen besteht.
- (3) In Italien und Portugal werden seit langem bestimmte nordamerikanische Sorten von Pflanzkartoffeln zur Erzeugung von Lagerkartoffeln gepflanzt und angebaut. Der Bedarf an Pflanzkartoffeln dieser Sorten wurde teilweise durch Einfuhren aus Kanada gedeckt.
- (4) Mit den Entscheidungen 96/6/EG<sup>(3)</sup>, 97/89/EG<sup>(4)</sup>, 98/92/EG<sup>(5)</sup> und 1999/50/EG<sup>(6)</sup> hat die Kommission vorbehaltlich einer Reihe technischer Auflagen zur Verhütung der Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bestimmte Ausnahmen genehmigt, denen das Konzept der „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen“ zugrunde liegt. Diese Genehmigung lief am 31. März 1999 aus. Die Kommission hat außerdem dafür gesorgt, daß für diese Ausnahmen festgestellt werden kann, ob das Konzept der „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen“ ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Kanada ist bekanntlich noch immer nicht vollständig frei von Potato spindle tuber viroid und von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. vollständig frei.

(6) Von Kanada übermittelte Informationen berechtigen zu der Annahme, daß Kanada sein Programm zur Tilgung dieser Krankheitserreger in den Provinzen New Brunswick und Prince-Edward-Island weiterentwickelt hat. Vieles spricht dafür anzunehmen, daß das Programm zur Tilgung des Potato spindle tuber viroid in diesen Provinzen vollständig und das Programm zur Tilgung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* in bestimmten Gebieten von Prince Edward Island und New Brunswick weitgehend erfolgreich war: bei der Ernte des Jahres 1998 wurden in den Pflanzkartoffelfeldern der genannten Provinzen keine Anzeichen dieser Krankheit gefunden, und Laboruntersuchungen von Pflanzkartoffelpartien aus den genannten Provinzen auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* waren ohne Befund. Bei Stichproben an gemäß der Entscheidung 1999/50/EG eingeführten Pflanzkartoffeln von Prince-Edward-Island und New Brunswick fand sich ebenfalls kein Befall. Daher gibt es keine hinreichenden Gründe dafür, das ordnungsgemäße Funktionieren des vorgenannten Konzepts der „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen“ in Prince-Edward-Island und damit die Gleichstellung der dort geltenden Vorschriften mit den gemeinschaftlichen Vorschriften für die Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* in Frage zu stellen.

(7) Es kann daher festgestellt werden, daß keine Gefahr der Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen besteht, sofern die Pflanzkartoffeln aus Gebieten stammen, die aufgrund wissenschaftlicher Beweise als frei von Potato spindle tuber viroid und *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* anerkannt worden sind, sofern eine Reihe besonderer technischer Auflagen eingehalten werden.

(8) Die Kommission wird dafür sorgen, daß Kanada alle technischen Angaben zugänglich macht, die erforderlich sind, um die Anwendung der im Rahmen der vorgenannten Bedingungen vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu überwachen und beurteilen zu können, ob das vorgenannte Konzept der „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen“ funktioniert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 29.

<sup>(\*)</sup> Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

<sup>(3)</sup> ABl. L 2 vom 4.1.1996, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 45.

<sup>(5)</sup> ABl. L 18 vom 23.1.1998, S. 30.

<sup>(6)</sup> ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 31.

- (8a) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG gilt jede Ermächtigung für das gesamte oder Teile des Gemeinschaftsgebiets unter Bedingungen, die die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen berücksichtigen.
- (9) Die Gefahr der Ansiedlung und Ausbreitung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* ist in naßkalten Regionen jedoch groß. Daher sollte die Ausnahme nicht für Mitgliedstaaten gelten, die dieser Gefahr in besonderem Maße ausgesetzt sind, d. h. Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten in diesen Mitgliedstaaten sollte die Ermächtigung für sie daher nicht gelten.
- (10) Für die nächsten drei Vermarktungsperioden von Pflanzkartoffeln sollten daher unbeschadet der Richtlinie 66/403/EWG<sup>(1)</sup> des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/111/EG<sup>(2)</sup>, und unbeschadet der Richtlinie 70/457/EWG<sup>(3)</sup> des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG<sup>(4)</sup>, Ausnahmen zugelassen werden, sofern die genannten Bedingungen eingehalten werden.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Italienische Republik und die Portugiesische Republik werden ermächtigt, gemäß den Bedingungen des Absatzes 2 für Pflanzkartoffeln der Sorten „Atlantic“, „Donna“, „Kennebec“, „Russet Burbank“, „Sebago“ und „Shepody“ mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG hinsichtlich Anhang III Teil A Nummer 10 sowie von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich hinsichtlich Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.2 und 25.3 vorzusehen.

(2) Neben den in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 77/93/EWG für Kartoffeln festgelegten Anforderungen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Pflanzkartoffeln sind auf Feldern in den Gebieten von Prince-Edward-Insel oder von New Brunswick erzeugt worden, die von der „Canadian Food Inspection Agency“ amtlich als frei von Potato spindle tuber viroid und *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* anerkannt wurden und die folgende Voraussetzungen erfüllen, unabhängig davon, ob die Felder von innerhalb oder außerhalb des Gebietes niedergelassenen Erzeugern bewirtschaftet werden:
- i) Das Gebiet umfaßt
- entweder Felder, die mindestens drei verschiedenen Kartoffelzuchtbetrieben gehören oder von mindestens drei verschiedenen Kartoffelzuchtbetrieben gepachtet sind, oder

- eine Fläche von mindestens vier Quadratkilometern, die vollständig von Wasser oder von Feldern umgeben ist, auf denen die betreffenden Krankheitserreger in den vorangegangenen drei Jahren nicht aufgetreten sind.
- ii) Alle in diesem Gebiet erzeugten Kartoffeln stammen in erster Nachkommenschaft unmittelbar von Pflanzkartoffeln der Klassen „Preelite“, „Elite I“, „Elite II“ oder „Elite III“, die in Betrieben erzeugt wurden, die zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln der Klasse „Pre-elite“ oder „Elite I“ geeignet sind, und die entweder amtliche Betriebe sind oder zu diesem Zweck amtlich beauftragt sind und überwacht werden.
- iii) Die Fläche zur Erzeugung von Kartoffeln, die nicht endgültig als Pflanzkartoffeln zertifiziert werden, übersteigt nicht ein Fünftel der Fläche zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln.
- iv) Systematische und repräsentative jährliche Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen, die zumindest in den letzten fünf Jahren unter geeigneten Bedingungen zum Nachweis der betreffenden Krankheitserreger auf allen in diesem Gebiet gelegenen Kartoffelfeldern und an den dort geernteten Kartoffeln durchgeführt worden sind, haben keine positiven Befunde oder sonstige Anzeichen erbracht, die einer Anerkennung als krankheitsfreies Gebiet entgegenstehen könnten.
- v) Es sind rechtliche, verwaltungstechnische oder andere Vorkehrungen getroffen worden, damit gewährleistet ist, daß

- keine Kartoffeln, die aus anderen als den als krankheitsfrei anerkannten Gebieten Kanadas oder aus Ländern stammen, in denen die betreffenden Krankheitserreger bekannterweise auftreten, in diese Gebiete verbracht werden können und

- weder die aus diesen Gebieten stammenden Kartoffeln noch die dort verwendeten Behältnisse, Verpackungsmaterialien, Fahrzeuge, Umschlags-, Sortier- und Aufbereitungsausrüstung mit Kartoffeln, die aus anderen als den als krankheitsfrei anerkannten Gebieten stammen, oder mit vorgenanntem Material bzw. vorgenannter Ausrüstung, die in anderen Gebieten verwendet werden, in Berührung kommen.

Diese Vorschrift gilt auch für Fälle, in denen Felder, die sich innerhalb der als krankheitsfrei anerkannten Gebiete befinden, von Betrieben außerhalb dieser Gebiete bewirtschaftet werden, oder wenn Betriebe innerhalb dieser Gebiete Felder außerhalb dieser Gebiete bewirtschaften.

- vi) Die „Canadian Food Inspection Agency“ übermittelt der Kommission ein vollständiges Verzeichnis der als krankheitsfrei anerkannten Gebiete zusammen mit einer jedes Jahr auf den neuesten Stand gebrachten Karte der betreffenden Provinzen, in der die betreffenden Gebiete eingezeichnet sind.

- b) Die Pflanzkartoffeln wurden amtlich als Pflanzkartoffeln zertifiziert, die mindestens die Bedingungen der Klasse „Foundation“ erfüllen.

<sup>(1)</sup> ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 42.

<sup>(3)</sup> ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27.

- c) Jeder Partie, die für die Gemeinschaft bestimmt ist, werden amtliche Proben entnommen. Eine Partie darf nur aus Knollen einer einzigen Sorte und Klasse bestehen, die in einem einzigen Betrieb erzeugt worden sind und dieselbe Bezugsnummer tragen. Die Proben werden von amtlichen Laboratorien auf etwaigen Befall mit *Potato spindle tuber viroid* oder *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* untersucht. Die Proben für die Untersuchung auf *Potato spindle tuber viroid* umfassen Knollen oder Kraut des Ernteguts, vom dem die Partie stammt. Für die Untersuchung auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* werden jeder Partie von 25 Tonnen oder weniger mindestens 200 Knollen entnommen. Alle entnommenen Knollen werden nach folgenden Methoden untersucht:
- Untersuchung auf *Potato spindle tuber viroid*: „Reverse-Page“-Methode oder c-DNA-Hybridisierungsverfahren und
  - Untersuchung auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus*: zumindest Verfahren zur Ermittlung und Identifizierung des Ringfäulebakteriums in Einheiten von Kartoffelknollen gemäß der Richtlinie 93/85/EWG des Rates <sup>(1)</sup>.
- d) Es müssen rechtliche, verwaltungstechnische oder andere Vorkehrungen getroffen werden, damit folgendes gewährleistet ist:
- eine direkte Überwachung und Kontrolle der Probenahme durch die Zertifizierungsbehörde (d. h. die „Canadian Food Inspection Agency“) bei der Probenahme, d. h. Entnahme, Beschriftung und Versiegeln der Probe, sowie bei der Etikettierung durch angemessene Verfahren zur Nachweisführung, um zu gewährleisten, daß für jede Pflanzgutpartie in allen für die Gemeinschaft bestimmten Sendungen ein nummeriertes Etikett, das getrennt von den Zertifizierungsetiketten auf die Säcke aufgenäht wird, sowie der jeweilige Farbcode des Einführers im Einfuhrmitgliedstaat verwendet wird.
  - zum Zeitpunkt des Beladens des Schiffes werden jeweils zwei versiegelte Säcke Kartoffeln von jeder in die Gemeinschaft verschifften Partie zurückbehalten und unter der Zuständigkeit der „Canadian Food Inspection Agency“ mindestens so lange gelagert, bis die vollständigen Ergebnisse der unter Ziffer i) genannten Untersuchungen vorliegen;
  - die Partien sind bei jeder Behandlung einschließlich der Beförderung mindestens so lange getrennt zu halten, bis sie an den Betrieb des unter Buchstabe f) genannten Einführers geliefert worden sind.
- e) Das erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis wird für jede Sendung getrennt ausgestellt, sobald die betreffenden Prüfer festgestellt haben, daß keine der Untersuchungen gemäß Buchstabe c) einen Verdacht auf Befall der Sendung mit *Potato spindle tuber viroid* oder *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* erbracht bzw. bei keiner der Untersuchungen ein Befall nachgewiesen wurde und daß insbesondere die Untersuchung anhand der IF-Methode negativ ausgefallen ist. Das Pflanzengesundheitszeugnis enthält eine „Zusätzliche Erklärung“, der zufolge die Bedingungen der Buchstaben a), b) und c) erfüllt sind, die Angabe des Namens des Pflanzkartoffelerzeugerbetriebs, die betreffende Pflanzkartoffel-Zertifizierungsnummer sowie den Namen des Gebiets gemäß Buchstabe a), des Betriebs gemäß Buchstabe a) Ziffer ii) und die Anzahl der Säcke. Unter „Besondere Merkmale“ enthält das Zeugnis den Farbcode der einzelnen Einführer im Einfuhrmitgliedstaat sowie die Einzelheiten des für jede Pflanzgutpartie jeder Sendung verwendeten nummerierten Etiketts. Unterlagen, die dem vorgenannten Pflanzengesundheitszeugnis als Anlage beigelegt sind, dürfen sich hinsichtlich der Warenbezeichnung und -menge nur auf das Zeugnis beziehen.
- f) Der Einführer meldet jede Verbringung in die Gemeinschaft vorab rechtzeitig bei den zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats an. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission unverzüglich die Einzelheiten dieser Meldung mit folgenden Angaben:
- Sorte,
  - Menge,
  - gemeldeter Zeitpunkt der Einfuhr,
  - Namen und Anschriften der Betriebe der Kartoffeleinführer und derjenigen, die gemäß der Richtlinie 93/50/EWG der Kommission <sup>(2)</sup> in einem Verzeichnis geführt werden.
- Ergeben sich nach der Übermittlung dieser Meldung Änderungen im Zusammenhang mit den obengenannten Einzelheiten, so werden diese der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.
- Zum Zeitpunkt der Einfuhr bestätigt der Einführer die in der Meldung enthaltenen Angaben gegenüber den zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats.
- g) Die Kartoffeln dürfen nur über folgende Häfen in die Gemeinschaft verbracht werden:
- Genua
  - La Spezia
  - Livorno
  - Neapel
  - Ravenna
  - Salerno
  - Savona
  - Aveiro
  - Lissabon
  - Porto.
- h) Die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG vorgeschriebenen Untersuchungen werden von den in derselben Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen durchgeführt. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der vorgenannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe c)

<sup>(1)</sup> ABl. L 259 vom 18.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 205 vom 17.8.1993, S. 22.

derselben Richtlinie aufgenommen werden können. Die vorgenannten amtlichen Stellen und gegebenenfalls die in Artikel 19a Absatz 3 genannten Sachverständigen überprüfen die Betriebe der Einführer, um die Einzelheiten der aus Kanada eingeführten Kartoffelmengen, der Farbcodes, der nummerierten Etiketten und die Tatsache zu bestätigen, daß die Kartoffeln zur Verwendung als Pflanzgut in den gemäß der Richtlinie 93/50/EWG in einem Verzeichnis geführten Betrieben bestimmt sind.

- i) Zwecks amtlicher Untersuchungen auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* gemäß der gemeinschaftlich festgelegten Methode zum Nachweis dieses Erregers entnehmen die zuständigen amtlichen Stellen der Einfuhrmitgliedstaaten eine Probe von mindestens 200 Knollen je Partie von 25 Tonnen oder weniger aus jeder nach dieser Entscheidung einzuführenden Partie bei nicht loser Ware. Die betroffenen Partien werden getrennt unter amtlicher Überwachung gelagert und dürfen so lange weder in den Verkehr gebracht noch verwendet werden, bis festgestellt worden ist, daß bei diesen Untersuchungen weder ein Verdacht auf Befall mit *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* aufgetreten ist noch ein Befall nachgewiesen wurde. Die Gesamtheit der eingeführten Partien darf nicht eine Menge übersteigen, die unter Berücksichtigung der für die obengenannten Untersuchungen zur Verfügung stehenden Einrichtungen angemessen ist. Für die Nachuntersuchung durch andere Mitgliedstaaten werden Unterproben bereitgestellt; die gemäß der genannten Richtlinie amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats unterrichten die Kommission vor dem 15. April 2000, vor dem 15. April 2001 und nochmals vor dem 15. April 2002, damit diese Nachuntersuchung durchgeführt und protokolliert werden kann.
- j) Die Kartoffeln dürfen nur in Betrieben im Einfuhrmitgliedstaat gepflanzt werden, deren Name und Anschrift festgestellt werden können. Diese Vorschrift gilt nicht für Endverbraucher, die die eingeführten Pflanzkartoffeln anpflanzen, oder für Verwender, die die Pflanzkartoffeln nur auf örtlichen Märkten verkaufen.
- k) In der auf die Verbringung folgenden Pflanzsaison wird in den Betrieben, die gemäß der Richtlinie 93/50/EWG der Kommission in einem Verzeichnis geführt bzw. unter Buchstabe j) genannt sind, zu geeigneten Zeitpunkten ein angemessener Prozentsatz der Pflanzen von den zuständigen amtlichen Stellen untersucht.
- l) Kartoffeln, die aus den gemäß dieser Entscheidung eingeführten Pflanzkartoffeln erzeugt wurden, dürfen nicht als Pflanzkartoffeln zertifiziert, sondern nur als Speisekartoffeln verwendet werden. Für die unter Buchstabe j) genannten Betriebe müssen die aus solchen Pflanzkartoffeln erzeugten Kartoffeln entsprechend verpackt und etikettiert werden; die Verpackung muß die Nummer des gemäß der Richtlinie

93/50/EWG in einem Verzeichnis geführten Betriebs sowie der kanadische Ursprung der verwendeten Pflanzkartoffeln angegeben werden. Solche Kartoffeln dürfen innerhalb der Mitgliedstaaten nur verbracht werden, nachdem die zuständigen amtlichen Stellen dies unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Buchstabe k) genehmigt hat.

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten informieren die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission mit der Meldung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f) erster Satz von jedem Gebrauch der Ausnahmeregelung. Die Einfuhrmitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. Juni 2000, vor dem 1. Juni 2001 und vor dem 1. Juni 2002 die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Ziffer i); haben die Mitgliedstaaten amtliche Untersuchungen an Unterproben gemäß Artikel 1 Absatz 2 Ziffer j) durchgeführt, so sind die ausführlichen technischen Berichte darüber der Kommission ebenfalls vor dem 1. Juni 2000, dem 1. Juni 2001 und dem 1. Juni 2002 zu übermitteln. Die Kommission erhält eine Kopie aller Pflanzgesundheitszeugnisse.

#### Artikel 3

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt vom 15. Januar 2000 bis zum 31. März 2000, vom 1. Dezember 2000 bis zum 31. März 2001 und vom 1. Dezember 2001 bis zum 31. März 2002. Sie wird vor dem 31. März 2002 widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen die Einschleppung von Schadorganismen nicht verhindern konnten oder daß sie nicht eingehalten worden sind. Die Ermächtigung kann vorzeitig widerrufen werden, falls sich Anhaltspunkte für ein nicht ordnungsgemäßes Funktionieren des Konzepts der „Freiheit eines Gebietes von Schadorganismen“ in Kanada ergeben.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Italienische Republik und die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. November 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 16. November 1999

über die Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Europäischen Zentralbank für Betrugsbekämpfung

(EZB/1999/8)

(1999/752/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank;  
gestützt auf den EZB-Beschluß EZB/1999/5 vom 7. Oktober 1999 über Betrugsbekämpfung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses EZB/1999/5 sieht vor, daß der Ausschuß der Europäischen Zentralbank für Betrugsbekämpfung sich aus drei unabhängigen externen Personen zusammensetzt, die über hervorragende, für die Tätigkeit des Ausschusses für Betrugsbekämpfung relevante Qualifikationen verfügen.
- (2) Es ist angemessen, die Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung so bald wie möglich zu ernennen.
- (3) Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses EZB/1999/5 sieht vor, daß die Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung durch einen Beschluß des EZB-Rates ernannt werden.
- (4) Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses EZB/1999/5 legt fest, daß die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung drei Jahre beträgt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

### Artikel 1

Die folgenden Personen werden hiermit zum 1. Januar 2000 zu Mitgliedern des Ausschusses der Europäischen Zentralbank für Betrugsbekämpfung ernannt:

- John L. Murray
- Erik Ernst Nordholt
- Maria Schaumayer

### Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. November 1999.

Der Präsident der EZB  
WILLEM F. DUISENBERG

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 291 vom 13.11.1999, S. 36.